

GOEDOC - Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität Göttingen

2020

Ulrich Scheuner und sein religionsverfassungsrechtliches Werk - eine wissenschaftsgeschichtliche Untersuchung

Jakob Schünemann, Göttingen

GÖTTINGER E-PAPERS ZU RELIGION UND RECHT (GöPRR)

Nr. 19

Schünemann, Jakob: Ulrich Scheuner und sein religionsverfassungsrechtliches Werk: Eine wissenschaftsgeschichtliche Untersuchung
Göttingen : GOEDOC, Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität, 2020
(Göttinger E-Papers zu Religion und Recht 19)

Verfügbar:

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl/?webdoc-4000>

URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:7-webdoc-4000-4>

Dieser Beitrag erscheint unter der Lizenz [Creative-Commons Attribution 4.0 \(CC-BY_NC_ND\)](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/)



Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Erschienen in der Reihe
GÖTTINGER E-PAPERS ZU RELIGION UND RECHT (GöPRR)

ISSN: 2194-2544

Herausgeber der Reihe
Prof. Dr. Hans Michael Heinig

Georg-August-Universität Göttingen
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Kirchen- und Staatskirchenrecht
Kirchenrechtliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen

Abstract: Ulrich Scheuner war mit seinen zahlreichen Veröffentlichungen und bedeutsamen Prozessvertretungen nicht nur für das Staats- und Völkerrecht, sondern auch für die Entwicklung des Religionsverfassungsrechts von erheblicher Bedeutung. Sein rechtswissenschaftliches Werk wurde seinerseits wiederum nicht nur durch zeithistorische und wissenschaftliche Entwicklungen geprägt, sondern auch von seiner Persönlichkeit und Biografie. In diese ermöglicht der jahrzehntelange Briefwechsel von Ulrich Scheuner mit Rudolf Smend neue und persönliche Einblicke, die die wissenschaftsgeschichtliche Untersuchung seines Werkes bereichern.

Schlüsselwörter: Wissenschaftsgeschichte, Ulrich Scheuner, Religionsverfassungsrecht, Staatskirchenrecht, Rudolf Smend, Koordinationstheorie

**Ulrich Scheuner und sein religionsverfassungsrechtliches Werk
– eine wissenschaftsgeschichtliche Untersuchung**

Jakob Schünemann, Göttingen

A. Einführung und Untersuchungsgegenstand

Ulrich Scheuner gilt als einer der prägendsten Staatsrechtler der ersten Jahrzehnte der Bundesrepublik Deutschland.¹ Sein enorm umfangreiches wissenschaftliches Werk erfasst nicht nur das Staats- und Völkerrecht, sondern auch das Religionsrecht und erfuhr bereits zu seinen Lebzeiten eine umfassende Würdigung.²

Gegenstand vorliegenden Beitrags ist nun eine aus zeitlicher Distanz erfolgende wissenschaftsgeschichtliche Untersuchung seines religionsrechtlichen Werkes. Diese muss sich angesichts des Umfangs der Tätigkeiten *Ulrich Scheuners*, zu denen vorliegend auch Prozessvertretungen gezählt werden, auf das institutionelle Verhältnis der Religionsgemeinschaften zum Staat beschränken. Inhalt und Grenzen der Religionsfreiheit nach *Scheuner* werden insoweit nur mit in die Untersuchung einbezogen, wie sie das Verhältnis der Gemeinschaft zum Staat betreffen und nicht das Verhältnis des Individuums zum Staat oder zu anderen Individuen beziehungsweise Vereinigungen. Auch kann an dieser Stelle keine Untersuchung der konkreten Rezeption seines Werkes erfolgen.

Das wissenschaftliche Wirken einer Person wird von seiner Biografie und den Lebensumständen beeinflusst. Es bedarf daher zunächst einer näheren Auseinandersetzung mit dem Menschen *Ulrich Scheuner* (B), bevor sich der konkreten Untersuchung seines Werkes (C) zugewandt werden kann. Schlussendlich werden die gewonnenen Erkenntnisse gewürdigt, wobei auf eine allgemeine wissenschaftliche Würdigung verzichtet wird (D).³

¹ *Listl*, in: FS Broermann, S. 827 (828); *Stolleis*, Geschichte, Bd. 4, S. 344 ff.

² *Listl*, in: Schriften, S. 11 ff.; *Kaiser*, AöR 108, S. 5 ff.

³ Eine solche kann aufgrund des begrenzten Untersuchungsgegenstandes nicht sinnvoll geleistet werden, vgl. dazu aber z.B.: *Schlaich*, Der Staat 21, S. 1 ff.

B. Der Lebensweg Ulrich Scheuners

Angesichts seines langen Lebens und der eingeschränkten Quellenlage 38 Jahre nach seinem Tod kann eine Biographie *Ulrich Scheuners* keinen absoluten und abschließenden Anspruch haben. Ein Mehrwert für die spätere Betrachtung seines wissenschaftlichen Werkes ergibt sich jedoch vor allem dann, wenn sich nicht auf die bloße Wiedergabe wichtiger Lebensstationen beschränkt wird. Im Folgenden wird daher vor allem mittels zahlreicher Sekundärquellen und anhand der überlieferten Briefe *Scheuners* an *Rudolf Smend* sein Lebensweg chronologisch eingehender untersucht, um abschließend einige Grundzüge seines Charakters herausarbeiten zu können.

I. Bildungsweg in der Weimarer Republik

Am Heiligabend des Jahres 1903 wurde *Ulrich Scheuner* als drittes Kind einer protestantisch-konservativen, bürgerlichen Familie in Düsseldorf geboren.⁴ Sein Vater war hochrangiger Beamter und seine Mutter stammte aus einer Juristenfamilie.⁵ Nachdem die Familie 1908/1909 in Trier und von 1909 bis 1915 in Breslau gelebt hatte, zogen sie 1915 ins katholische Münster, wo der Vater zum Vizeregierungspräsidenten ernannt wurde.⁶ Dort legte *Ulrich Scheuner* am staatlichen humanistischen Gymnasium sein Abitur ab.⁷ Es folgte ein Studium der Rechtswissenschaften in Münster und München, welches er 1925 in Münster abschloss.⁸ Als Fakultätsassistent promovierte er im Herbst 1926 in Münster bei *Josef Lukas*.⁹ Nachdem er wohl noch in Münster sein Referendariat begonnen hatte,¹⁰ zog er mit seiner Familie nach Berlin, wo er ab dem 1.10.1928 Referent am Kaiser-Wilhelm Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht war und am 11.12.1928 sein Assessorexamen mit der Note „gut“ bestand.¹¹

⁴ *Rüfner*, DÖV 2003, S. 987 (987). Er hatte zwei Schwestern, Ruth und Ellen. Ruth wird nirgendwo erwähnt; aus Briefen von Scheuner ergibt sich ihre Existenz, nicht aber ihr Schicksal, Brief Scheuner an Smend, 19.9.1944, A 740:1, Bl. 123.

⁵ Ihr Vater, Adolph von Staff, war ab 1903 Präsident des LG Breslau und 1921 Kammergerichtspräsident in Berlin, vgl. auch zu weiteren Angaben zu seiner Familie *Otto*, in: Holzner/Ludyga, Entwicklungstendenzen, S. 551 (553, 556).

⁶ *Otto*, in: Holzner/Ludyga, Entwicklungstendenzen, S. 551 (553).

⁷ *Huber*, in: In Memoriam, S. 7 (7).

⁸ *Huber*, in: In Memoriam, S. 7 (7).

⁹ *Scheuner*, „Die Lehre vom echten Parlamentarismus – ein Beitrag zur Systematisierung der Erscheinungsformen des parlamentarischen Regimes“, AöR 52, S. 209 ff.

¹⁰ So jedenfalls *Huber*, in: In Memoriam, S. 7 (7).

¹¹ *Otto*, in: Holzner/Ludyga, Entwicklungstendenzen, S. 551 (555).

Die genauen Beweggründe für den Umzug der Familie nach Berlin, als Hauptstadt ein politisches, kulturelles und intellektuelles Zentrum, sind nicht rekonstruierbar. Vermutlich aber war der dort lebende Großvater Hauptmotiv für den Umzug.¹²

Gesichert ist hingegen, dass er in seiner Eigenschaft als Referent am Kaiser-Wilhelm Institut auch Assistent von *Rudolf Smend* war, der an der hoch angesehenen Juristischen Fakultät Berlin lehrte und zu diesem er schnell eine enge Verbindung aufbaute.¹³ *Smend* half dem dafür sehr dankbaren *Scheuner* beim „Fuß fassen in Berlin“ und prägte ihn sowohl charakterlich als auch wissenschaftlich, z.B. in der Ablehnung des Positivismus im damaligen sog. Richtungsstreit.¹⁴

Dennoch habilitierte *Scheuner* am 22.7.1930 nicht bei ihm, sondern bei *Heinrich Triepel* und dem bereits emeritierten *Wilhelm Kahl*.¹⁵ Der Grund dafür soll eine Freundschaft des Großvaters von *Scheuner* zu *Triepel* gewesen sein, die die Habilitation als solche erst ermöglicht habe.¹⁶ So wie der Hintergrund ist auch der Inhalt der Habilitationsschrift jedoch nicht mehr genau rekonstruierbar, denn diese wurde nie veröffentlicht und auch das Manuskript gilt als verschollen.¹⁷ Weitestgehend belegt ist nur, dass sie den Namen „*Der Rechtsstaatsgedanke in der Weimarer Verfassung*“ trug und laut *Smend* war sie die „erste brauchbare historische Grundlegung der modernen Gewaltenteilung“.¹⁸

II. Zeit im Nationalsozialismus

Abgesehen von einer Lehrstuhlvertretung in Kiel im Wintersemester 1931/32 blieb *Scheuner* nach seiner Habilitation zunächst weiter dauerhaft in Berlin.¹⁹ Dort muss er aus unmittelbarer

¹² *Schlaich*, *Der Staat* 21, S. 1 (7). *Otto* stellt hingegen die unbelegte These auf, *Triepel* sei über seine Doktorarbeit auf ihn aufmerksam geworden, *Otto*, in: *Holzner/Ludyga*, *Entwicklungstendenzen*, S. 551 (555).

¹³ Nach einem ersten sehr förmlichen Brief an *Smend*, in dem *Scheuner* sich als Assistent vorstellte (1.10.1928, A 740: 1, Bl. 1), schrieben sie sich regelmäßig Briefe.

¹⁴ Briefe *Scheuner* an *Smend*, 13.1. 1929 und 31.7.1930, R. *Smend* A 740:1, Blatt 2, 8 ff. In den folgenden Jahren sollte nicht nur noch von Verehrung, sondern auch oft von Zuneigung die Rede sein, vgl. z.B. Brief *Scheuner* an *Smend*, 17.10.1935, A 740: 1, Blatt 21. Umfassend zur Beziehung zwischen *Smend* und *Scheuner* sowie zur Positionierung im „Richtungsstreit“, *Kaiser*, AÖR 108, S. 5 (10 ff., 14).

¹⁵ *Otto*, in: *Holzner/Ludyga*, *Entwicklungstendenzen*, S. 551 (555); *Kaiser*, AÖR 108, S. 5 (11). Anders: *Ehmke*, Geburtstagsrede in: FS *Scheuner*, S. 11 (12).

¹⁶ *Schlaich*, *Der Staat* 21, S. 1 (7); wieder anders *Otto*: vgl. Fn. 12.

¹⁷ *Schlaich*, *Der Staat* 21, S. 1 (7).

¹⁸ Brief *Smend* an *Dölle*, 15.3.1949, R. *Smend* E5, Bl. 6/1; *Otto*, in: *Holzner/Ludyga*, *Entwicklungstendenzen*, S. 551 (555). Einen etwas anderen Titel nennt *Rüffner*, in: *Häberle/Kilian/Wolff*, *Staatsrechtslehrer*, S. 654 (656).

¹⁹ Anlage zum Brief *Scheuner* an *Smend*, 10.12.1949, E 5, Bl. 22.

Nähe die letzten Jahre der Weimarer Republik erlebt haben, die mit den massiven Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise zu kämpfen hatte und ab 1930 nur noch von Präsidialregierungen regiert wurde.²⁰

Seine politische Einstellung in dieser Zeit lässt sich anhand der Quellenlage nicht abschließend bestimmen. In seinen Briefen an *Smend* kommt jedoch eine antifranzösische Grundeinstellung zum Ausdruck, auch wenn er diese nicht radikal äußerte.²¹ Zudem betont er in einem Brief vom Oktober 1934, wie bedeutsam die „Volkstumfrage“ für ihn und die deutsche Weltanschauung sei und später begrüßte er die Annexion Österreichs.²²

Ein kürzerer Aufsatz von ihm aus dem August 1933 und dessen umfangreiche, zweiteilige Vertiefung „*Die nationale Revolution*“ (1934) lassen zudem den Schluss zu, dass er der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler zumindest offen gegenüberstand.²³ In dem kurzen Aufsatz schreibt er pathetisch, dass der „revolutionären Erhebung“ unzweifelhaft „die Kraft innewohnt, neues Recht zu schaffen.“²⁴ In diesem Sinne vertritt er, dass die Außer-Kraft-Setzung großer Teile der Weimarer Verfassung durch das sog. „Ermächtigungsgesetz“ legal sei.²⁵ Andererseits erkennt er jedoch auch rechtliche Grenzen der Ermächtigung an und hält es bspw. für möglich, dass der Reichstag jederzeit das Gesetz zurücknehmen könnte.²⁶

Ob die in diesem Aufsatz zum Ausdruck kommende Aufgeschlossenheit gegenüber den Nationalsozialisten von erheblicher Bedeutung für die am 11.1.1933 erfolgende Erstberufung nach Jena war, liegt zwar nahe, lässt sich aber nicht zweifelsfrei nachweisen.²⁷ Als Nachfolger

²⁰ Zur Lage der Universitäten, an denen vielerorts rechte Studierende bereits für eine aufgeheizte Stimmung sorgten, vgl. *Stolleis*, Geschichte, Bd. 3, S. 250 f.

²¹ In einem Brief spricht *Scheuner* mit Bedauern davon, dass Straßburg „äußerlich restlos französisiert“ sei und er „konsequent stets deutsch gesprochen“ habe. Er betont aber auch, dass er auf keine Unhöflichkeit gestoßen sei, vgl. dazu Brief *Scheuner* an *Smend*, 30.8.1930, A 740:1, Bl. 10 f. Diese antifranzösische Einstellung war aufgrund der „Erbfeindschaft“ mit Frankreich in der Gesellschaft aber weit verbreitet.

²² Brief *Scheuner* an *Smend*, 15.10.1934, A 740:1, Bl. 19; 16.3.1938, A 740:1, Bl. 32.

²³ Von fester NS-Ideologie spricht *Schäfer*, Lehre und Forschung, S. 81.

²⁴ *Scheuner*, Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 1933, S. 899 (899 f.). Er spricht zudem von einer eindrucksvollen Legitimierung angesichts der Wahl vom 5. März 1933. Zu diesem Narrativ, *Dreier*, in: *VVDStRL* 60 (2001), S. 9 (Fn. 62).

²⁵ *Scheuner*, Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 1933, S. 899 (900 f., 903). Er hielt es z.B. für möglich, ohne Einschränkungen in Grundrechte eingreifen zu können.

²⁶ *Scheuner*, Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 1933, S. 899 (906).

²⁷ Ohne politische Opportunität ist eine Berufung in der beginnenden Gleichschaltung nur schwer denkbar, vgl. *Stolleis*, Geschichte, Bd. 3, 250 ff.

des nationalsozialistischen Professors *Otto Koellreutter*, der auf einen zwangsweise aufgegebenen Lehrstuhl in München berufen wurde, profitierte er jedoch zumindest mittelbar von der einsetzenden Gleichschaltung der Hochschulen.²⁸

In Jena trat *Scheuner* auch am 1.11.1933 der SA und einem nationalsozialistischen Arbeitskreis der Juristischen Fakultät bei.²⁹ Zudem wurde er, wie in Jena üblich, 1934 nebenamtlicher Richter am OVG Thüringen, was ihm zumindest vorerst große Freude bereitete.³⁰ In der SA stieg er zunächst am 9.11.1935 zum Rottenführer und dann 1937 zum Oberscharführer auf.³¹ Zum 1.5.1937 wurde er zudem Mitglied der NSDAP.³²

Während seiner Zeit in Jena lehrte er vor allem das Staats- und Völkerrecht, aber auch bereits Kirchenrecht.³³ Seine damaligen Veröffentlichungen weisen oft eine nationalsozialistische Prägung auf und auch später zog er sich nicht nur in unverfänglichere Themen zurück.³⁴ *Scheuner* war insoweit aber auch keiner der führenden NS-Juristen, die ihn nach seiner eigenen Einschätzung zu den „geringen Leuten“ zählten.³⁵ Den politischen Anpassungsdruck an seine Arbeit nahm er dabei auch als diesen wahr, allerdings ohne sich diesem zu entziehen.³⁶ Bisweilen zeigte er sich aber resigniert über die Geringschätzung der Geisteswissenschaft und bescheinigte dem wissenschaftlichen Umgang mit den Juden „Niveaulosigkeit“.³⁷

Nach einigen Jahren entwickelte *Scheuner* allmählich eine starke Abneigung gegen Thüringen, Jena und sein dortiges Leben, sodass er sich um eine Berufung an andere Universitäten

²⁸ *Otto*, in: Holzner/Ludyga, *Entwicklungstendenzen*, S. 551 (556 f.).

²⁹ *Otto*, in: Holzner/Ludyga, *Entwicklungstendenzen*, S. 551 (557).

³⁰ Brief Scheuner an Smend, 23.6.1934, A 740:1, Blatt 14.

³¹ *Otto*, in: Holzner/Ludyga, *Entwicklungstendenzen*, S. 552 (557) und *Lebenslauf Scheuner*, 10.12.1949, E 5, Bl. 22.

³² *Schäfer*, *Lehre und Forschung*, S. 80.

³³ Brief Scheuner an Smend, 12.6.1940, A 740:1, Bl. 74.

³⁴ Zur Prägung vgl. *Schäfer*, *Lehre und Forschung*, S. 197 f. und *Seeliger*, *Braune Universität*, S. 75 ff. *Scheuner* behandelte vor allem das Verwaltungsrecht und das (ideologisch besonders geprägte) Völkerrecht, vgl. *Schriftenverzeichnis*, 10.12.1949, E 5, Bl. 25 ff. Zum Rückzug ins Unverfängliche vgl. *Dreier*, in: *VVDStRL 60* (2001), S. 9 (16).

³⁵ Brief Scheuner an Smend, 17.7.1934, A 740:1, Bl. 16. Zu der geringen tatsächlichen Relevanz der Staatsrechtslehre in der NS-Zeit *Stolleis*, *Einführung*, S. 80.

³⁶ Briefe an Smend, 17.7.1939, Bl. A 740:1, Bl. 16; 16.3.1938, A 740:1, Bl. 32.

³⁷ Briefe Scheuner an Smend, 15.10.1934, A 740:1, Bl. 19; 30.12.1937, A 740:2, Bl. 31; 16.3.1938, A 740:1, Bl. 32; 13.5.1942; A 740:1, Bl. 103. *Scheuner* bezeichnete eine Tagung Schmitts zu „Das Judentum in der Rechtswissenschaft“ als niveaulos, vgl. Brief Scheuner an Smend, 17.10.1936, A 740:1, Bl. 27. *Dreier* weist nach, dass *Scheuner* der wissenschaftlichen Herabsetzung jüdischer Autoren nicht folgte, aber auch nicht offen dagegen opponierte, *Dreier*, in: *VVDStRL 60* (2001), S. 9 (Fn. 102, 109).

bemühte.³⁸ Im Jahr 1938 hätte er nach Göttingen berufen werden können.³⁹ Obwohl er sich nach „räumlicher Nähe“ zu dem 1935 nach Göttingen versetzten *Smend* sehnte, lehnte er noch vor dem Ruf schlechten Gewissens ab, weil die Möglichkeit bestand, dass er in eine Großstadt berufen wird.⁴⁰ Diese Berufung scheiterte jedoch aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen.

Der Kriegsbeginn am 1.9.1939 war für *Scheuner*, den bereits zuvor Kriegsängste belasteten, emotional ein einschneidendes Erlebnis.⁴¹ In einem sprachgewaltigen und emotionalen Brief an *Smend* berichtet er von seiner Angst einer baldigen Einberufung und seiner Reue, angesichts dessen die Berufung nach Göttingen nicht weiter verfolgt zu haben.⁴² Er geht von einem sehr langen, schweren und europaweiten Krieg aus, der als „Enthüller der Wahrheit [...] die Träume und Ideologien der letzten Jahre langsam wie Wolken zur Seite schiebt und zergehen lässt“. ⁴³ Rückblickend schätzt er die Jahre von 1918 bis 1930 als glückliche Spanne ein, in der man hoffen konnte, etwas aufbauen zu können.⁴⁴

In den Briefen der folgenden Monate setzten sich unter dem Eindruck eines Kohlemangels diese düsteren Beurteilungen fort.⁴⁵ Seine Hoffnungen wenigstens der „Jenaer Öde“ zu entkommen, erfüllten sich indes bereits zum Sommersemester 1940 mit einer Berufung nach Göttingen, wo er sodann dem NS-Dozentenbund beitrug.⁴⁶ In Göttingen muss es jedoch schnell zu erheblichen, nicht genauer rekonstruierbaren Vorfällen gekommen sein, denn bereits im Sommer 1940 will *Scheuner* nun plötzlich der Wehrmacht beitreten.⁴⁷ Aus späteren Briefen lässt sich zumindest entnehmen, dass er Angst vor dem Vorwurf eines „Feiglings“

³⁸ Briefe Scheuner an Smend, 30.12.1937, A 740:2, Bl. 31. Ausdrücklich im Brief vom 6.11.1939, A 740:1, Bl. 53. Solche Berufungen waren jedoch im hohen Maße abhängig von politischen Erwägungen, vgl. *Stolleis*, Geschichte, Bd. 3, S. 252 ff.

³⁹ Briefe Scheuner an Smend, 25.3.1938, A 740:1, Bl. 33; 10.9.1938, A 740:1, Bl. 38.

⁴⁰ Brief Scheuner an Smend, 10.9.1938, A 740:2, Bl. 38, in dem er bereits erwähnt, dass er Großstädte eigentlich bevorzuge. Absage mit dem Brief vom 1.12.1938, A 740:2, Bl. 43.

⁴¹ Kriegsängste hatte Scheuner z.B. nach der von ihm begrüßten Annexion Österreichs, Brief Scheuner an Smend, 16.3.1938, A 740:1, Bl. 32.

⁴² Brief Scheuner an Smend, 12.9.1939, A 740:1, Bl. 47. Er berichtet davon, im Ministerium auf Nachfrage das Interesse an einer Berufung nach Göttingen bekräftigt zu haben.

⁴³ Brief Scheuner an Smend, 12.9.1939, A 740:1, Bl. 47 f.

⁴⁴ Brief Scheuner an Smend, 12.9.1939, A 740:1, Bl. 48.

⁴⁵ Brief Scheuner an Smend, Oktober 1939, A 740:1, Bl. 52: spricht von „Tiefen des Hasses [...], die dieser Waffengang entfesseln wird, nach aussen, nach innen.“

⁴⁶ Der Berufung ging ein Hin und Her im Ministerium voraus, vgl. z.B. Brief Scheuner an Smend, 3.2.1940, A 740:1, Bl. 66 und Brief, 1.3.1940, A 740:1, Bl. 71.

⁴⁷ Brief Scheuner an Smend, 12.6.1940, A 740:1, Bl. 74. Es gab wohl vor allem Probleme mit *Siegert*, vgl. Briefe an Smend vom 21.10.1941 und 26.10.1941, A 740:1, Bl. 99 f.

hatte und befürchtete, deswegen nach einem zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich erscheinenden Sieg Deutschlands erhebliche Nachteile zu erleiden.⁴⁸ Als die Juristische Fakultät wiederum im Dezember einen Antrag auf Zurückstellung *Scheuners* für die Lehre stellte, wehrte er sich daher offiziell gegen diese.⁴⁹

Im Frühjahr des Jahres 1941 wurde er infolgedessen einberufen und arbeitete zunächst als Prisenrichter in der Marinegerichtsbarkeit in Hamburg und später in Berlin.⁵⁰ Gleichwohl gab er, selbst als er im September 1941 mit Rückwirkung zum 1.7.1941 an die neugegründete Reichsuniversität Straßburgs berufen wurde, seinen Göttinger Wohnsitz nicht auf.⁵¹

Für die neue nationalsozialistische Juristische Fakultät in Straßburg war *Scheuner* nur zweite Wahl gewesen, gegen seine Berufung bestanden jedoch keine politischen Einwände.⁵² Aufgrund seines Dienstes in der Kriegsgerichtsbarkeit in Hamburg und Berlin ging er aber nur im Frühsommer 1942 für ein halbes Jahr nach Straßburg.⁵³ In diesem Zeitraum kam er auch in den Kontakt mit der sog. „Aktion Ritterbusch“, ein Projekt des NS-Juristen *Paul Ritterbusch*, der damit die Überlegenheit der deutschen Geisteswissenschaft demonstrieren wollte.⁵⁴ An dessen völkerrechtlichen Teil beteiligte sich *Scheuner* mit einem Beitrag über das „Europäische Gleichgewicht“, der jedoch nie offiziell publiziert wurde.⁵⁵

Zum 1.4.1943 wurde *Scheuner* von seiner bisherigen Position in der Kriegsgerichtsbarkeit als Unteroffizier ins Heer versetzt.⁵⁶ Statt längerfristig nach Berlin zurückzukehren, befand er sich ab Sommer 1943 nun an verschiedenen Orten im Einsatz.⁵⁷ Ab Juni 1944 war er bei einem höheren Stab eines Nachschubbataillons in Norwegen stationiert, wo er sich weiter mit seiner weiteren wissenschaftlichen Karriere beschäftigte, auch wenn er nicht wirklich an ihre

⁴⁸ Briefe Scheuner an Smend, 12.6.1940, A 740:1, Bl. 74; 2.1.1941, A 740: 1, Bl. 79.

⁴⁹ Brief Scheuner an das Dekanat, 28.12.1940, A 740:1, Bl. 76 f.

⁵⁰ *Otto*, in: Holzner/Ludyga, Entwicklungstendenzen, S. 551 (558).

⁵¹ Brief Scheuner an Smend, 2.10.1941, A 740:1, Bl. 95.

⁵² *Schäfer*, Lehre und Forschung, S. 82; *Hausmann*, „Aktion Ritterbusch“, S. 249.

⁵³ *Schäfer*, Lehre und Forschung, S. 77, 82.

⁵⁴ *Stolleis*, Einführung, S. 115; *Hausmann*, „Aktion Ritterbusch“, S. 253 ff.; Briefe Scheuner an Smend vom 31.5.1942 und 12.7.1942, A 740:1, Bl. 104 f.

⁵⁵ *Hausmann*, „Aktion Ritterbusch“, S. 257: Woher er diese Teile des Inhalts des Beitrages kennt, wird leider nicht belegt. Das Thema des Beitrages ist zumindest belegbar, vgl. Brief Scheuner an Smend vom 31.5.1942, A 740:1, Bl. 104.

⁵⁶ Brief Scheuner an Smend, 16.3.1943, A 740:1, Bl. 109.

⁵⁷ Brief Scheuner an Smend, 15.7.1943, A 740:1, Bl. 110; 6.10.1943, A 740:1, Bl. 114.

Realisierung glaubte.⁵⁸ In Norwegen erlebte er die letzten Kriegsmonate, die nicht weiter rekonstruierbar sind. Wahrscheinlich ist jedoch, dass er zum Kriegsende in Norwegen für einige Monate in Kriegsgefangenschaft geriet, bevor er nach Deutschland zurückkehrte.⁵⁹

III. Leben in der „Bonner Republik“

Ulrich Scheuner kehrte am 14.10.1945 zurück in ein weitestgehend zerstörtes Deutschland, in dem existenzielle Not herrschte und zahlreiche Flüchtlinge ein neues Zuhause und ihre Familienmitglieder suchten.⁶⁰ Er zog in seine alte Wohnung im vergleichsweise wenig zerstörten Göttingen, wo auch *Smend* weiterhin wohnte.⁶¹ *Scheuner* hatte aufgrund des Verlustes seines Lehrstuhls keinen Arbeitsplatz und die Bemühungen um eine schnelle Neuberufung erwiesen sich angesichts seiner Parteimitgliedschaft und seiner fehlenden Entnazifizierung schnell als aussichtslos.⁶² Er betrieb daher ab Januar 1946 seine Entnazifizierung in Göttingen, wobei er sich seiner Position in der NS-Zeit und der damit verbundene Schuld bewusst war und daher nicht mit einem guten Ausgang rechnete.⁶³ Die Entnazifizierung wurde im Oktober 1946 abgelehnt, die dagegen gerichtete Berufung nie verhandelt, sondern aufgrund veränderter Maßstäbe im Frühjahr 1949 in die erste Instanz zurückverwiesen. Zwischenzeitlich wurde *Scheuner* in der US Zone indes als „Mitläufer“ (Kategorie IV) eingestuft, womit er zumindest eine formelle Entnazifizierung vorweisen konnte.⁶⁴ Da er befürchtete, dass diese Einstufung seine Rückkehr in die Wissenschaft weiter verhindern werde, betrieb er das Verfahren in Göttingen weiter.⁶⁵ Nach anfänglichen Rückschlägen und einer zunächst seinem Empfinden nach nachteiligeren Einstufung, endete das Verfahren schlussendlich mit einer positiven Note und einer in persönlicher Hinsicht „wahren Erlösung“.⁶⁶

Besonders vorteilhaft soll neben der persönlichen Fürsprache *Smends* auch gewesen sein, dass *Scheuner* bereits ab Februar 1946 für den niedersächsischen Oberpräsidenten *Wilhelm*

⁵⁸ *Otto*, in: Holzner/Ludyga, Entwicklungstendenzen, S. 551 (558); Brief *Scheuner* an *Smend*, 19.9.1944, A 740:1, Bl. 123.

⁵⁹ *Otto*, in: Holzner/Ludyga, Entwicklungstendenzen, S. 551 (559).

⁶⁰ *Stolleis*, Geschichte, Bd. 4, S. 28 ff.

⁶¹ *Huber*, in: In Memoriam, S. 7 (9).

⁶² Zur Entnazifizierung der Wissenschaftler vgl. *Stolleis*, Geschichte, Bd. 4, S. 39 ff.

⁶³ Brief *Scheuner* an *Smend*, 28.6.46, A 740:1, Bl. 131.

⁶⁴ Brief *Scheuner* an *Smend*, Oktober 1949, A 740:1, Bl. 164: Dort ist von einer Entnazifizierung Ende 1947 die Rede. Im seinen selbst verfassten Lebenslauf heißt es dagegen November 1948, 10.12.1949, E 5, Bl. 22.

⁶⁵ Brief *Scheuner* an *Smend*, 22.4.1949, A 740:1, Bl. 157; 18.1.1949, A 740:1, Bl. 154. Er wollte es zunächst einstellen, obwohl er sich im Vergleich zu hart behandelt fühlte.

⁶⁶ Briefe *Scheuner* an *Smend*, Oktober 1949, A 740:1, Bl. 164; Ende 1949, A 740:1, Bl. 166; 18.11.1949, E 5, Bl. 9: Er empfand das Verfahren als erheblich belastend.

Kopf beratend tätig war und Sachverständiger im britischen Zonenbeirat war.⁶⁷ Diese (provisorischen) Beschäftigungen wurden ihm von *Smend* vermittelt.⁶⁸ Mit *Smonds* Hilfe und wohl auch der seiner Schwester *Ellen Scheuner*, erhielt er zudem im Januar 1947 eine Beschäftigung in einer Außenstelle des evangelischen Hilfswerks in Assenheim.⁶⁹ Ab dem Spätsommer 1948 arbeitete er in dessen Hauptstelle in Stuttgart, womit seine Existenz während des schwebenden Entnazifizierungsverfahrens zunächst gesichert war. Im Sommersemester 1949 war er zudem Lehrbeauftragter in Stuttgart und später auch in Bonn.⁷⁰ Über Kontakte fand er im Jahr 1949/50 zudem eine vorübergehende Beschäftigung im Vorläufer des Bundesfinanzministeriums in Bad Godesberg.⁷¹

Dieses unbeständige Leben der Nachkriegsjahre endete für *Scheuner* erst mit der endgültigen Rückkehr in die Wissenschaft nach Abschluss seines Entnazifizierungsverfahrens. Nach fast neunjähriger Abstinenz von einer ordentlichen Professur erhielt er im Jahr 1950 sowohl aus Hamburg als auch aus Bonn einen Ruf.⁷² Nach langer Überlegung entschied sich *Scheuner*, vor allem aufgrund des anderen Lebensgefühls, aber auch wegen des dortigen Sitzes der Bundesregierung, für Bonn, wo er mit Rückwirkung zum 1.10.1950 berufen wurde.⁷³ In Bonn lehrte er trotz fehlender spezifischer Qualifikation auch das Kirchenrecht, welches sich zu einem seiner vielen Schwerpunkte entwickeln sollte.⁷⁴ Diese Vielfältigkeit spiegelt sich auch in seinen zahlreichen Publikationen wider, die er nach seiner Rückkehr in die Wissenschaft veröffentlichte.⁷⁵

Aufgrund seiner ausgewiesenen Kompetenz und dem Mangel an geeignetem Lehrpersonal war *Scheuner* auch bei anderen Universitäten begehrt.⁷⁶ Er sollte Bonn, wo er als Junggeselle

⁶⁷ Brief Scheuner an Smend, Ende 1949, A 740:1, Bl. 166; *Otto*, in: Holzner/Ludyga, Entwicklungstendenzen, S. 551 (559).

⁶⁸ Brief Scheuner an Smend, Ende 1949, A 740:1, Bl. 166.

⁶⁹ *Otto*, in: Holzner/Ludyga, Entwicklungstendenzen, S. 551 (559).; Brief Scheuner an Smend, 13.2.1947, A 740:1, Bl. 137.

⁷⁰ Brief an Scheuner, 6.10.1949, A 740:1, Bl. 165; *Otto*, in: Holzner/Ludyga, Entwicklungstendenzen, S. 551 (562); *Huber*, in: In Memoriam, S. 7 (9).

⁷¹ *Otto*, in: Holzner/Ludyga, Entwicklungstendenzen, S. 551 (563).

⁷² Aus Hamburg früher als aus Bonn: Briefe Scheuner an Smend, 19.7.1950, A 740:2, Bl. 172; 22.8.1950, A 740:2, Bl. 173. Für ihn war die Rückkehr von großer Bedeutung und er dankte Smend für die viele Hilfe, Brief Scheuner an Smend, 12.11.1950, A 740:2, Bl. 175.

⁷³ Briefe Scheuner an Smend, 12.11.1950, A 740:2, Bl. 175; 22.8.1950, A 740:2, Bl. 173.

⁷⁴ *Huber*, in: In Memoriam, S. 7 (10): demnach verwies die Universität Bonn auf die praktischen Einblicke im Rahmen des Hilfswerks.

⁷⁵ Vgl. dazu das Schriftenverzeichnis: *Scheuner*, Gesammelte Schriften, S. 815 ff.

⁷⁶ Vgl. zum Mangel *Stolleis*, Geschichte, Bd. 4, S. 72 f.

in seiner kleinen „Klausen“ voller Bücher lebte,⁷⁷ jedoch Zeit seines Lebens treu bleiben. Im Jahr 1951 lehnte er einen Ruf nach München ab, im Jahr 1959 einen nach Freiburg und auch *Smend* hatte 1951 geplant, dass *Scheuner* ihm in Göttingen nachfolgt.⁷⁸

Neben seiner wissenschaftlichen Tätigkeit wurde er Mitglied in zahlreichen Vereinigungen, bspw. in der Synode der evangelischen Kirche und in der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften.⁷⁹ Zudem war er im Amtsjahr 1952/53 Dekan der Juristischen Fakultät Bonn und leitete später die „Essener Gespräche“.⁸⁰ Im Jahr 1960/61 war er zudem Vorsitzender der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, in der angesichts einer seit 1958 stattfindenden Auseinandersetzung über den Umgang mit *Carl Schmitt* eine angespannte Spannung herrschte.⁸¹

Obwohl er neben diesen vielen Tätigkeiten immer noch zahlreiche Arbeiten veröffentlichte, äußerte *Scheuner* oftmals Unzufriedenheit mit seinem Arbeitspensum und mit dem Fehlen eines großen Werkes.⁸² Auch wenn er gegenüber *Smend* immer wieder andeutete, sich mehr auf die Wissenschaft fokussieren zu wollen, nahm er in den kommenden Jahren weiter zahlreiche Prozessvertretungen und Aufträge an.⁸³ Auch die Bundesregierung vertrat er in einigen Prozessen vor dem BVerfG, z.B. im „Konkordatsstreit“ (1957) und später im hochpolitischen „Fernsehstreit“ (1961).⁸⁴

Seine Vernetzung mit den Regierungskreisen führte auch noch zu weiteren Mitgliedschaften in politischen Kommissionen und Vereinigungen.⁸⁵ Diese ihm auch nachgesagte, besondere

⁷⁷ So beschreibt es u.a.: *Friesenhahn*, abgedruckt in: Gedächtnis, S. 25 und *Schlaich*, Der Staat 21, S. 1 (1). Genauer wohnte er in Bad Godesberg.

⁷⁸ *Huber*, in: In Memoriam, S. 7 (9); Entwurf einer Berufungsliste: 1.7.1951, E o, Bl. 47 f.

⁷⁹ *Huber*, in: In Memoriam, S. 7 (10). Zur Würdigung der in der Kirche geleisteten Arbeit, *Ehmke*, Geburtstagsrede in: FS Scheuner, S. 11 (13).

⁸⁰ *Huber*, in: In Memoriam, S. 7 (7); *Häberle*, ZevKR 26, S. 105 (107).

⁸¹ *Huber*, in: In Memoriam, S. 7 (10). Zu der Auseinandersetzung gibt es zahlreiche Briefe im Nachlass Smend. Hier bspw. 18.10.1958, D 23, Bl. 1 ff.; 29.11.1959, D 23, Bl. 24 f. *Scheuner* fand den Vorstoß *Erich Kaufmanns* gegen *Schmitt* begrüßenswert und sprach sich gegenüber anderen für eine entschiedene gemeinsame Stellungnahme gegen die Rehabilitierung Schmitts aus, die schlussendlich jedoch nie erfolgte.

⁸² Vgl. z.B. Brief Scheuner an Smend, 31.12.1957, A 740:2, Bl. 223.

⁸³ *Huber*, in: In Memoriam, S. 7 (10 f.); *Ehmke*, Geburtstagsrede in: FS Scheuner, S. 11 (17), der auch die „Forderung“ erhebt, Scheuner möge nicht der Politik verfallen.

⁸⁴ *Häberle*, ZevKR 26, S. 105 (106, 117) und *Huber*, in: In Memoriam, S. 7 (10 f.).

⁸⁵ Er war z.B. Mitglied im Präsidium der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik *Schlaich*, NJW 1981, S. 1427 (1427) mit Nennung vieler weiterer Mitgliedschaften.

Affinität zur Politik spiegelt sich auch in den Briefen an *Smend* wider, anhand derer sich einige seiner politischen Anschauungen rekonstruieren lassen.⁸⁶

Die Beziehung zu Frankreich sah er 1953 noch skeptisch, im Jahr 1957 freute er sich nach einem Urlaub in Frankreich hingegen über den „wirklichen Frieden“ mit Frankreich.⁸⁷ Große Sorgen machte er sich dagegen zugleich über den „Kalten Krieg“ und dessen Auswirkungen in Asien und Afrika.⁸⁸ *Adenauer* hielt er zwar für einen Staatsmann, seinen Rücktritt jedoch bereits 1962 für notwendig.⁸⁹ Die Ostpolitik *Brandts* hielt er für richtig, die expandierenden Sozialausgaben und die damit verbundenen höheren Steuern sah er hingegen kritisch.⁹⁰ Sehr kritisch war er auch gegenüber dem Wandel der Universitäten und der 68er Bewegung, die zu „Missmut, Vertrauensverlust und sinkendem Niveau an den Universitäten“ geführt habe.⁹¹ *Scheuner* sah daher seiner Emeritierung im Jahr 1972 auch „ohne viel Schmerz“ entgegen.⁹²

Ebenfalls 1972 zog er sich aus dem Genfer Weltkirchenrat zurück, in dessen Ausschuss für internationale Angelegenheiten er 1968 Vorsitzender war.⁹³ Für die Ökumene wie auch für die katholische Kirche hatte sich *Scheuner* ebenfalls von Anfang an engagiert und die katholische Kirche verlieh ihm dafür im Jahr 1972 einen hochrangigen Orden.⁹⁴ Im Jahr 1979 wurde ihm zudem das Bundesverdienstkreuz erster Klasse verliehen.⁹⁵ Sein wissenschaftliches Wirken in über 500 Publikationen erfuhr kurz vor seinem Tod durch die Wahl zum korrespondierenden Mitglied der Bayrischen Akademie der Wissenschaften eine weitere besondere Anerkennung, über die er sich sehr freute.⁹⁶

Bis zum Ende seines Lebens arbeitete und veröffentlichte *Ulrich Scheuner*, auch wenn ihm eine Krankheit vermehrt zusetzte.⁹⁷ Am 25.2.1981 verstarb *Ulrich Scheuner* schließlich in Bonn im Alter von 77 Jahren.⁹⁸

⁸⁶ *Ehmke*, Geburtstagsrede in: FS *Scheuner*, S. 11 (17); *Kewenig*, AöR 98, S. 620 (620).

⁸⁷ Brief an *Smend*, 31.12.1957, A 740:2, Bl. 224.

⁸⁸ Brief an *Smend*, 31.12.1957, A 740:2, Bl. 224.

⁸⁹ Brief an *Smend*, 22.12.1962, A 740:2, Bl. 287.

⁹⁰ Brief an *Smend*, 12.10.1970, A 740:2, Bl. 319; 22.12.1969, A 740:2, Bl. 322.

⁹¹ Brief an *Smend*, 21.12.1970, A 740:2, Bl. 324.

⁹² Brief an *Smend*, 30.7.1971, A 740:2, Bl. 329.

⁹³ *Rüfner*, DVBl. 1981, 444 (445); Brief an *Smend*, 5.1.1972, A 740:2, Bl. 330.

⁹⁴ *Rüfner*, in: Häberle/Kilian/Wolff, Staatsrechtslehrer, S. 654 (659 f.): Es war das „Komturkreuz mit Stern des Ordens vom Heiligen Gregor dem Großen“.

⁹⁵ *Rüfner*, in: Häberle/Kilian/Wolff, Staatsrechtslehrer, S. 654 (660).

⁹⁶ *Friesenhahn*, abgedruckt in: Gedächtnis, S. 26.

⁹⁷ *Rüfner*, DVBl. 1981, S. 444 (444); *Listl*, DÖV 1981, S. 293 (294).

⁹⁸ *Listl*, DÖV 1981, S. 293 (293).

IV. Resümee

Die stringente Bildungskarriere von *Ulrich Scheuner*, die er als 27-jähriger mit seiner Habilitation vollendete, ist ohne seine privilegierte bürgerliche Herkunft kaum denkbar.⁹⁹ Während seiner Habilitation baute er eine enge Verbindung mit *Rudolf Smend* auf, der ihn erheblich prägte und ihn zumindest im „Richtungsstreit“ zu seinem Schüler machte.

Sein Verhältnis zum Nationalsozialismus darf nicht nur anhand seiner nationalsozialistisch geprägten Schriften und formalen NS-Mitgliedschaften bestimmt werden, sondern muss maßgeblich auch die innere Einstellung berücksichtigen.¹⁰⁰ Demnach zeugen seine Briefe davon, dass er nicht unerheblichen Teilen der Politik und Ideologie der Nationalsozialisten zustimmte (Volkstum, antifranzösische Haltung, Annexion Österreichs, nicht aber Antisemitismus). Auch hatten die Nationalsozialisten keine politischen Einwände gegen seine Berufungen erhoben. Andererseits beklagte er sich schnell über die Geringschätzung der Wissenschaft und zeigte sich besorgt über den „Rhöm-Putsch“. Zudem offenbaren seine Briefe eine tiefe Ablehnung des Krieges, der offenbarende Wirkung hätte und seine Weimarer Zeit im Rückblick glücklich erscheinen ließe.¹⁰¹

Es zeichnet sich somit das durchaus vielschichtige Bild eines systemkonformen bürgerlichen Juristen, der nicht zu den glühenden Anhängern und Gestaltern des Nazi-Regimes gehörte, jedoch mit seinen Veröffentlichungen zur scheinbaren rechtsstaatlichen Legitimierung des Nationalsozialismus auch dann noch beitrug, als sich dessen Verbrechen auch ihm immer weiter aufdrängten.¹⁰² Die damit verbundene Mitschuld reflektierte er und gestand sie im Gegensatz zu vielen anderen nach Kriegsende ein.¹⁰³ Ihm wird daher bescheinigt, sich aufgrund

⁹⁹ Einen hohen Bildungsanspruch der Familie lässt sich auch daraus schlussfolgern, dass seine Schwester Ellen als eine der wenigen Frauen in der Weimarer Republik sogar promoviert hat, *Otto*, in: Holzner/Ludyga, Entwicklungstendenzen, S. 551 (553).

¹⁰⁰ Dazu *Stolleis*, Geschichte, Bd. 3, S. 247 f. *Schäfer* (Lehre und Forschung) und *Selliger* (Braune Universitäten) zeichnen daher ein zu einseitiges und unterkomplexes Bild, das durch das heutige Wissen um die singulären Verbrechen der Nazis vorgeprägt ist.

¹⁰¹ Brief Scheuner an Smend, 12.9.1939, A 740:1, Bl. 47 f. Auch der später erfolgte Eintritt in die Wehrmacht, um Nachteile für sich zu verhindern, ändert daran nichts.

¹⁰² Ähnliche Einordnung bei *Dreier*, in: VVDStRL 60 (2001), S. 9 (17, 19). *Stolleis* ist zu relativierend, wenn er sein Verhältnis ambivalent nennt, weil sich *Scheuner* nicht dem Regime ausgeliefert habe, *Stolleis*, Geschichte, Bd. 3, S. 278.

¹⁰³ *Schlaich*, Der Staat 21, S. 1 (5, 20); Brief Scheuner an Smend, Oktober 1949, A 740:1, Bl. 164. Zu der Einstellung vieler anderer vgl. *Stolleis*, Geschichte, Bd. 4, S. 39 ff.

dieser Erfahrungen im besonderen Maße für den Aufbau der Demokratie in der BRD eingesetzt zu haben.¹⁰⁴

In der Nachkriegszeit profitiert *Scheuner* vor allem von seiner besonderen Verbindung zu *Rudolf Smend*.¹⁰⁵ Im Vergleich zu vielen anderen Bürgern verfügte er dadurch schnell wieder über ein abgesichertes Leben, wie er rückblickend zugab.¹⁰⁶ Für die Unterstützung durch *Smend* zeigte er sich Zeit seines Lebens daher immer wieder besonders dankbar.¹⁰⁷

Seine Rückkehr in die Wissenschaft hatte für ihn zentrale Bedeutung, die sich nicht nur in seiner langen und vielfältigen Bibliographie widerspiegelt, sondern auch in seinen zahlreichen Gremientätigkeiten und Prozessvertretungen.¹⁰⁸ Dies zeigen auch die Nachrufe und Geburtstagsreden, die ihn vor allem über seine Arbeit charakterisieren.

Sie zeichnen das Bild eines Menschen, der stets hilfsbereit war, zu neuen Aufträgen und Bitten oft nicht „Nein“ sagen konnte und der seine Arbeit in seiner Aktentasche stets bei sich trug, um in freien Minuten diese voranzubringen.¹⁰⁹ Er galt als „letzter Universalist“ und leidenschaftlicher Wissenschaftler, der selbst für einen solchen außerordentlich gebildet war und für sein prägendes Lebenswerk eine hohe Wertschätzung genoss, auch wenn er selbst oft „Ungenügsamkeit“ mit sich empfand.¹¹⁰ Letzteres kann jedoch Ausdruck seiner oft nachgesagten besonderen Bescheidenheit sein, die er trotz seiner Affinität zur Politik und den Mächtigen gehabt habe.¹¹¹

Über ihn persönlich wird nur berichtet, dass er sich für Kunst begeistern konnte und dass er ein überzeugter und frommer evangelischer Christ war.¹¹² Zudem lässt sich aus seinen Briefen entnehmen, dass er später viel reiste und die damit verbundenen Begegnungen als große

¹⁰⁴ *Rüfner*, DÖV 2003, S. 987 (988); *Ehmke*, Geburtstagsrede in: FS *Scheuner*, S. 15; *Häberle*, ZevKR 26, S. 105 (119), der damit jede Schuld mehr als ausgeglichen wissen will. *Kewenig*, AöR 98, 620 (620), bezeichnet ihn sogar als einer der Väter der BRD.

¹⁰⁵ Zu gesellschaftlichen Kontinuitäten vgl. *Stolleis*, Geschichte, Bd. 4, S. 37 ff.

¹⁰⁶ Brief *Scheuner* an *Smend*, 12.11.1950, A 740:2, Bl. 175.

¹⁰⁷ Briefe *Scheuner* an *Smend*, 12.11.1950, A 740:2, Bl. 175; 15.1.1967, A 740:2, Bl. 310.

¹⁰⁸ *Rüfner*, DÖV 2003, S. 987 (988); Brief an *Smend*, 12.11.1950, A 740:2, Bl. 175.

¹⁰⁹ *Friesenhahn*, abgedruckt in: Gedächtnis, S. 25 f.; *Ehmke*, Geburtstagsrede in: FS *Scheuner*, S. 11 (17), der als Schüler bisweilen nicht zum Zuge kam.

¹¹⁰ *Kaiser*, AöR 108, S. 5 (11); *Schlaich*, NJW 1981, S. 1427 (1427 f.); *Ehmke*, Geburtstagsrede in: FS *Scheuner*, S. 14. *Listl*, Vorwort, abgedruckt in: Gedächtnis, S. 5. Die Wirkungsmacht *Scheuners* betont besonders stark *Häberle*, ZevKR 26, S. 105 (106 ff.).

¹¹¹ Ergänzend zu oben nur: Brief *Scheuner* an *Smend*, 21.12.1967, A 740:2, Bl. 313. *Schlaich*, NJW 1981, 1427 (1427). Laut *Rüfner* hatte er noch nicht mal ein privates Telefon, *Rüfner*, in: *Häberle/Kilian/Wolff*, Staatsrechtslehrer, S. 656. Zur Machtaffinität vgl. *Ehmke*, Geburtstagsrede in: FS *Scheuner*, S. 11 (17). Seine politische Richtung wird als eher konservativ beschrieben, *Häberle*, ZevKR 26, S. 105 (117).

¹¹² *Ehmke*, Geburtstagsrede in: FS *Scheuner*, S. 11 (17); *Rüfner*, DÖV 2003, S. 987 (988).

Bereicherung empfand.¹¹³ Schlussendlich galt er als Mensch, der gegenüber den meisten eine „freundliche Distanz“ wahrte, die nur sehr wenige überwinden konnten.¹¹⁴ Seine Briefe ergänzen dies dahingehend, dass er seinerseits bisweilen unter Einsamkeit litt und sich nach einem „Ankerplatz“ sehnte.¹¹⁵

Ulrich Scheuners Leben ist gekennzeichnet von vier Staatsordnungen, zwei Weltkriegen sowie einem kalten Krieg und zahlreichen politischen, wirtschaftlichen und persönlichen Krisen. Angesichts von Sekundärquellen, aber auch anhand seines vierzigjährigen Briefkontaktes mit *Rudolf Smend* war es möglich, sein Leben und seinen Charakter in Grundzügen zu rekonstruieren. Diese Erkenntnisse dienen als Grundlage für die folgende Untersuchung des religionsrechtlichen Werkes.

C. Das Verhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften bei Ulrich Scheuner

Das enorme Arbeitspensum und der praktische Bezug *Ulrich Scheuners* spiegeln sich auch in seinem religionsrechtlichen Werk wider, das neben Prozessvertretungen auch über 100 Veröffentlichungen verschiedenster Gattungen umfasst.¹¹⁶ In den meisten der über drei Dekaden verteilten Beiträge befinden sich mehr oder weniger umfangreiche Aussagen zu dem institutionellen Verhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften. Im Folgenden wird sein staatskirchenrechtliches¹¹⁷ Verständnis nicht anlass- oder themenbezogen, sondern chronologisch untersucht, um Entwicklungen aufzeigen und sie mit ihrem zeithistorischen und wissenschaftsgeschichtlichen Kontext in Verbindung setzen zu können. Auf Einzelfragen der von Scheuner behandelten Themenbereiche kann dabei an dieser Stelle jedoch nicht eingegangen werden.

¹¹³ Vgl. z.B. Brief Scheuner an Smend, 22.12.1969, A 740:2, Bl. 321.

¹¹⁴ *Rüfner*, DVBl. 1981, S. 444 (445); *Listl*, DÖV 1981, S. 293 (293); *Krümmel*, abgedruckt in: *Gedächtnis*, S. 15; *Friesenhahn*, abgedruckt in: *Gedächtnis*, S. 25.

¹¹⁵ Briefe Scheuner an Smend, 6.11.1939, A 740:1, Bl. 53; 2.10.1941, A 740:1, Bl. 95 f.; 26.10.1941, A 740:1, Bl. 102; 28.6.1953, A 740:2, 193.

¹¹⁶ *Listl*, in: FS Broermann, S. 827 (831).

¹¹⁷ Auch wenn Scheuner zeitweise neutral den Begriff der „Religionsgemeinschaft“ verwendet, beziehen sich seine Ausführungen doch weit überwiegend auf den christlichen Glauben, die christlichen Kirchen und das „Staatskirchenrecht“. Da vorliegend keine juristische Beurteilung seines Werkes erfolgt und der Begriff selbst ein Stück Wissenschaftsgeschichte ist, wird er im Folgenden verwendet. Er wird dabei entsprechend des Untersuchungsgegenstands in einem institutionellen Sinn verstanden, was Art. 4 GG aber nicht ausschließt. Zur Begriffsdiskussion *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, § 1, Rn. 2 ff.

I. Wiederaufbau des Staatskirchenrechts

Vor der Rückkehr *Ulrich Scheuners* in die Wissenschaft beschäftigte sich die rechtswissenschaftliche Debatte in den ersten Nachkriegsjahren vor allem mit der „Rechtslage Deutschlands“. ¹¹⁸ Das Staatskirchenrecht erhielt hingegen erst mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes einen neuen gültigen Gegenstand, der Teile der WRV übernahm und schnell Gegenstand der juristischen Auseinandersetzung wurde. ¹¹⁹

Als sichtbarer Beginn dieses staatskirchenrechtlichen Richtungsstreites zwischen der „Koordinationstheorie“, die von einer Gleichordnung von Kirche und Staat ausging, und den Kritikern einer solchen, gilt die Marburger Konferenz der Vereinigung der Staatsrechtslehrer im Jahr 1952. ¹²⁰

Scheuner veröffentlichte 1953 einen Bericht zu dieser Tagung, in der er nach einer Darstellung der historischen Entwicklung des Staat-Kirchen-Verhältnis den Diskussionsstand der Tagung wiedergibt. ¹²¹ In seinen Stellungnahmen setzt er sich nicht mit den koordinationsrechtlichen Thesen des katholischen *Peters* auseinander, sondern nur mit *Weber*. ¹²²

Im Gegensatz zu diesem sieht *Scheuner* in dem Bedeutungsgewinn der sozialen Gruppen, wie z.B. Gewerkschaften, ein Merkmal des Wandels hin zum „modernen Massenstaat“, nicht aber eine Auflösung der staatlichen Souveränität hin zu einem „Ständestaat“. ¹²³ Auch versteht er die Kirchen nicht als gleichgeordnet mit anderen sozialen Gruppen, sondern unter Berufung auf das kirchliche Selbstverständnis „als eine außerhalb des politischen Wesens stehende geistig-geistliche Macht“, die gegenüber der Politik ein Wächteramt einnehme. ¹²⁴

Dieses kirchliche Selbstverständnis und dessen Prägung durch den „Kirchenkampf“ sowie die nun vollständige innere Autonomie der Kirchen seien bei der Erarbeitung des neuen Staat-

¹¹⁸ *Stolleis*, Geschichte, Bd. 4, S. 33 f.

¹¹⁹ *Stolleis*, Geschichte, Bd. 4, S. 338.

¹²⁰ *Stolleis*, Geschichte, Bd. 4, S. 339; sie zeigt sich auch in der intensiven Aussprache, vgl. Aussprache in: VVDStRL 11 (1954), S. 215 ff.

¹²¹ „Auflösung des Staatskirchenrechts“.

¹²² *Scheuner* sieht angesichts des konfessionellen Unterschieds zu *Peters* keinen Mehrwert in einer Auseinandersetzung mit ihm, was er jedoch nicht als Herabwürdigung *Peters* meint, vgl. Aussprache von *Scheuner*, in: VVDStRL 11 (1954), S. 225. Zur Bedeutung der konfessionellen Bindung, vgl. *Stolleis*, Geschichte, Bd. 4, S. 134 f. Vgl. zu *Peters* Thesen als Zusammenfassung *Stolleis*, Geschichte, Bd. 4, S. 340.

¹²³ *Scheuner*, Auflösung, in: Schriften, S. 85, (96).

¹²⁴ *Scheuner*, Auflösung, in: Schriften, S. 85 (95 f.).

Kirchen-Verhältnisses als eines von mehreren Kriterien zu beachten.¹²⁵ Ebenso sei das Verständnis vom Staat von entscheidender Bedeutung, wobei die wachsende staatliche Respektierung gegenüber der sozialen Bedeutung der Kirchen zu würdigen sei, wie sie z.B. in den neuen Länderverfassungen zum Ausdruck komme.¹²⁶ Daraus folge, dass der Staat nicht mehr laizistisch und gleichgültig gegenüber den geistlichen Mächten gegenüberstehe.¹²⁷

Insgesamt zeigt sich in seiner Stellungnahme die zu dieser Zeit bestehende freundliche Zuwendung der Gesellschaft und Politik zu den Kirchen, die als relativ unbelastet galten und in den Nachkriegsjahren aufgrund ihrer größtenteils funktionsfähigen und international vernetzten Organisation eine moralische Stütze boten und eine gesamtdeutsche Funktion erfüllten.¹²⁸ Seine Stellungnahme zeigt ebenso auf, dass *Scheuners* staatskirchenrechtliche Position im Richtungsstreit noch große Unschärfe besaß.¹²⁹

Das neue Verhältnis war indes von großer Bedeutung für zahlreiche praktische Fragen, wie z.B. die Fortgeltung und Umsetzung der ehemaligen Kirchenverträge und Konkordate.¹³⁰ Anhand einer BGH-Entscheidung arbeitete er sodann auch in „*Die Nachprüfung kirchlicher Rechtshandlungen durch staatliche Gerichte*“ (1954) sein staatskirchenrechtliches Verständnis in einigen Punkten weiter heraus.

Die Kirchen stünden demnach neben dem Staat und seien nicht aufgrund ihres Körperschaftsstatus in diesen eingegliedert, da der kirchliche Körperschaftsstatus verschieden zu dem sonstigen Verständnis des Körperschaftsbegriffs sei.¹³¹ Sie leiten ihre Befugnisse nur in bestimmten Bereichen vom Staat ab, z.B. im Kirchensteuerrecht, ansonsten beruhen diese jedoch auf einer eigenständigen Position im öffentlichen Leben.¹³² Die daraus folgende und durch den inkorporierten Art. 137 III WRV verfassungsrechtlich abgesicherte Selbstbestimmung werde aber entgegen dem BGH durch die ebenfalls in Art. 137 III WRV enthaltenen

¹²⁵ *Scheuner*, Auflösung, in: Schriften, S. 85 (97). Bedeutsam sei zudem die gesamtdeutsche Verantwortung der Kirchen und die damit verbundene öffentliche Bedeutung.

¹²⁶ *Scheuner*, Auflösung, in: Schriften, S. 85 (95, 97); Aussprache von *Scheuner*, in: VVDStRL 11 (1954), S. 225, 227.

¹²⁷ *Scheuner*, Auflösung, in: Schriften, S. 85 (95, 97).

¹²⁸ *Heinig*, Die „Göttinger“ Wissenschaft vom Staatskirchenrecht, S. 6 f., 9 f.; *Stolleis*, Geschichte, Bd. 4, S. 337 f., 340. Die Kirchen haben 1933 Hitler aber auch keinen nennenswerten Widerstand geleistet, vgl. *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, § 2, Rn. 40 ff.

¹²⁹ *Scheuner*, Auflösung, in: Schriften, S. 85 (97 f.): *Scheuner* betont, dass der Ausgang des Richtungsstreits noch offen sei.

¹³⁰ *Stolleis*, Geschichte, Bd. 4, S. 340; *Peters*, in: VVDStRL 11 (1954), S. 177 (201 f.).

¹³¹ *Scheuner*, Nachprüfung, in: Schriften, S. 99 (104 f.).

¹³² *Scheuner*, Nachprüfung, in: Schriften, S. 99 (104).

Schranken begrenzt.¹³³ Allgemeine Gesetze im Sinne dieser Norm seien zwar nur grundlegende Rechtsnormen des Staates, wie das Willkürverbot, dennoch vertritt *Scheuner* hier ohne dies konkret so zu benennen einen letztendlichen Vorrang staatlichen Rechts gegenüber den Kirchen bei grundsätzlicher Anerkennung ihrer Selbstbestimmung.¹³⁴ Er vertritt somit eine „Nebenordnung von Staat und Kirche“ und nicht eine Gleichordnung im Sinne einer strikten „Koordinationstheorie“.¹³⁵

Gewissen Ausdruck findet diese Position auch in dem im selben Jahr erschienenen Lexikonartikel „*Glaubens- und Gewissensfreiheit*“ (1954).¹³⁶ Demnach hätten kirchliche Strafen grds. keine allgemein staatliche Wirkung, während andererseits dem Kirchenaustritt keine innerkirchliche, sondern nur eine staatliche Wirkung beizumessen sei (Kirchensteuer).¹³⁷ Letzteres sei auch Ausdruck der neutralen Haltung des Staates gegenüber den Religionsgemeinschaften, die sich auch im objektiv-rechtlichen Gehalt der Glaubensfreiheit begründe.¹³⁸ *Scheuner* vertritt damit früh die Ansicht, dass die Neutralität des Staates auch eine Wurzel in der Glaubensfreiheit hat. Dies wird er jedoch erst in den 60er Jahren wieder aufgreifen.

II. Reichskonkordat und „Loccumer Vertrag“

Zuvor galt sein religionsrechtliches Interesse vor allem der Regelung des institutionellen Verhältnisses von Staat und Kirche mittels Verträgen.

Im bedeutsamen Konkordatsstreit vor dem BVerfG war er Prozessvertreter und Gutachter der Bundesregierung und vertrat, dass dem Konkordat umfassende Bindungswirkung zukomme, die der Staat nicht durch eine innerstaatliche Verfassungsänderung beseitigen könne.¹³⁹ Das Vorliegen der Voraussetzungen der „*clausula rebus sic stantibus*“ lehnte er in

¹³³ *Scheuner*, Nachprüfung, in: *Schriften*, S. 99 (104 f.).

¹³⁴ *Scheuner*, Nachprüfung, in: *Schriften*, S. 99 (105 f.).

¹³⁵ *Scheuner*, Nachprüfung, in: *Schriften*, S. 99 (105). Er kann daher nicht als ein Vertreter der Koordinationstheorie gelten, *Heckel*, *DÖV* 1975, S. 39 (41).

¹³⁶ *Scheuner*, in: *Karrenberg*, *Evang. Soziallexikon*, Sp. 446 f.

¹³⁷ *Scheuner*, in: *Karrenberg*, *Evang. Soziallexikon*, Sp. 447. Eine Ausnahme für die Wirkung kirchlicher Strafen bestünde nur bei Ausschluss und Amtsenthebung. Darin kommt die grds. Anerkennung der Selbstbestimmung zum Ausdruck.

¹³⁸ *Scheuner*, in: *Karrenberg*, *Evang. Soziallexikon*, Sp. 446 f.

¹³⁹ BVerfGE 6, 309 ff.; Gutachten *Scheuner*, abgedruckt in: *Giese/Heydte*, *Konkordatsprozess II*, S. 701, 705. Die inhaltliche Vereinbarkeit des Schulgesetzes mit dem Konkordat überließ er anderen, vgl. *ebd.*, S. 670. Mit *Smend* tauschte er sich ausführlich über den Streit aus, wobei sie in dessen politischer Bedeutung übereinstimmten, nicht jedoch in der rechtlichen. Sie hielten sowohl den massiven Widerstand der katholischen Bischöfe und die Prozessinitiierung durch die Bundesregierung als auch das Verhalten der nds. Regierung für politisch unklug, wobei *Scheuner* im Gegensatz zu *Smend* die Hauptschuld für die verfahrenre Situation bei der nds. Regierung

diesem Zusammenhang ab.¹⁴⁰ Er unterschied die vertragliche Bindungswirkung nach außen jedoch von der innerstaatlichen Geltung. Demnach könne der Staat unter Vertragsverletzung innerstaatlich zumindest anderes Verfassungsrecht setzen, was den Ländern in diesem Fall aber, selbst wenn sie Vertragspartner wären, aufgrund des Art. 123 II GG nicht möglich sei.¹⁴¹ Auch wenn *Scheuner* damit im Ergebnis von einer Bindungswirkung des Reichskonkordats für die Bundesländer ausging, vertrat er im Ausgangspunkt ein Vorrang der Verfassung. Ein besonderes Augenmerk legte *Scheuner* auch auf den unterschiedlichen Rechtscharakter von katholischen Konkordaten und Verträgen mit der evangelischen Kirche.¹⁴² Die Verträge würden zwar auf einem anderen Rechtsgrund als die völkerrechtlichen Konkordate beruhen, hätten jedoch die gleiche Bindungswirkung.¹⁴³ Daher sei die verfassungsrechtlich erforderliche Parität nicht durch das Reichskonkordat verletzt.¹⁴⁴

In Zusammenhang mit dieser Argumentation nahm er im Prozess auch Bezug auf den Abschluss des „Loccumner Vertrages“ des Landes Niedersachsens mit den dortigen evangelischen Landeskirchen vom März 1955.¹⁴⁵ Zu dessen Bedeutung plante *Scheuner* zu diesem Zeitpunkt bereits eine ausführliche Abhandlung zu verfassen, die er jedoch deutlich später als geplant erst 1957 veröffentlichte.¹⁴⁶

Die Abhandlung ist eine umfassende Würdigung der Bedeutung dieses Vertrages. Sie ist zugleich seine erste ausführlichere und ausdifferenziertere Stellungnahme zum Staatskirchenrecht unter dem Grundgesetz.

Scheuner sieht den Loccumner Vertrag als Abbild des neuen Staatskirchenrechtes, das mit *Smend* trotz des gleichen Wortlautes der inkorporierten Artikel der Weimarer Reichsverfassung aufgrund der eingetretenen Wandlungen nun anders zu verstehen sei.¹⁴⁷ Er erblickt sie

sah. Beide übten zudem Kritik an der passiven Haltung der evangelischen Kirche, die durch innerliche Führungslosigkeit und Spaltung gelähmt sei. Vgl. Briefe Scheuner an Smend, 14.3.1955, A 740:2, Bl. 198; 12.4.1955, A 740:2, Bl. 200; 23.12.1955, Bl. 209; 21.10.1956, A 740:2, Bl. 210. Briefe Smend an Scheuner, 30.5.1956, K 29:1, Bl. 27; 18.7.1956, K 29:1, Bl. 45.

¹⁴⁰ Plädoyer, abgedruckt in: *Giese/Heydte*, Konkordatsprozess, 9.-12. EL, S. 1414, 1451.

¹⁴¹ Gutachten Scheuner, abgedruckt in: *Giese/Heydte*, Konkordatsprozess II, S. 701. Plädoyer, abgedruckt in: *Giese/Heydte*, Konkordatsprozess, 9.-12. EL, S. 1419; 1450, 1649.

¹⁴² *Scheuner* bezeichnet dies als besondere und bisher kaum beachtete Disparität, vgl. Brief Scheuner an Smend, 22.5.1956, K 29:1, Bl. 25. Dies mache auch die Frage der Vertragsbindung wohl so schwer, vgl. Brief Scheuner an Smend, 2.6.1956, K 29:1, Bl. 30.

¹⁴³ Plädoyer, abgedruckt in: *Giese/Heydte*, Konkordatsprozess, 9.-12. EL, S. 1421 f.

¹⁴⁴ Plädoyer, abgedruckt in: *Giese/Heydte*, Konkordatsprozess, 9.-12. EL, S. 1422.

¹⁴⁵ Plädoyer, abgedruckt in: *Giese/Heydte*, Konkordatsprozess, 9.-12. EL, S. 1422.

¹⁴⁶ Brief Smend an Scheuner, 18.7.1956, K 29:1, Bl. 45.

¹⁴⁷ *Scheuner*, Loccum, in: *Schriften*, S. 301 (301).

in einem durch den Kirchenkampf veränderten Selbstverständnis der Kirchen in der BRD, die nun die Andersartigkeit ihres Wesens gegenüber dem Staat betonen.¹⁴⁸ Diese Andersartigkeit würde nun auch vom Staat anerkannt, der im Gegensatz zur Weimarer Zeit nun auch tatsächlich auf seine Aufsichtsrechte verzichte.¹⁴⁹ Im Verlust der Aufsichtsrechte erblickt *Scheuner* in Erneuerung und Fortführung seiner Kritik an *Weber* aber keine Auflösung der staatlichen Einheit und keinen Einbezug der Kirche in die politische Ordnung.¹⁵⁰

Angesichts der herausgearbeiteten Wandlungen charakterisiert er das neue Verhältnis als „freundschaftliches Zusammenwirken“ unter dem Dreiklang: jeweilige Unabhängigkeit, gegenseitiger Respekt und darauf aufbauend „loyale Kooperation“.¹⁵¹

Von diesem Ausgangspunkt aus benennt er Problemfelder des heutigen Staatskirchenrechts, die auch in mehrfacher Weise durch den „Loccum-Vertrag“ aufgegriffen seien.¹⁵² Zunächst abstrakt, dann später auch anhand der Vertragsregelungen stellt er für diese einige Leitlinien auf.

Demnach sei die rechtliche Stellung der Kirchen am besten mit dem Begriff der „Eigenständigkeit“ zu beschreiben, denn die Kirche leite nur im „gemischten Gebiet“ ihre Kompetenzen vom Staat ab.¹⁵³

Der Staat verzichte aber auch in Anerkennung dieser Andersartigkeit und auch nach Wegfall der Kirchenhoheit nicht auf eine letztendliche Überordnung.¹⁵⁴ Er behalte sich gesetzliche Einwirkungen sowie das Grenzziehungsrecht zwischen kirchlichem und staatlichem Bereich vor, selbst wenn er zurzeit zu einvernehmlichen vertraglichen Lösungen tendiere.¹⁵⁵ Die kirchliche Selbstbestimmung sei gemäß Art. 137 III WRV nur in den Grenzen der „Grundwerte der staatlichen Rechtsordnung“ garantiert.¹⁵⁶

¹⁴⁸ *Scheuner*, Loccum, in: Schriften, S. 301 (303 f., 308).

¹⁴⁹ *Scheuner*, Loccum, in: Schriften, S. 301 (308). Insgesamt hätten in Weimar trotz neuer Verfassung noch die alten Grundvorstellungen von einer Überordnung des Staates weitergelebt, vgl. *Scheuner*, Loccum, in: Schriften, S. 301 (305 f.).

¹⁵⁰ *Scheuner*, Loccum, in: Schriften, S. 301 (308).

¹⁵¹ *Scheuner*, Loccum, in: Schriften, S. 301 (308).

¹⁵² *Scheuner*, Loccum, in: Schriften, S. 301 (311).

¹⁵³ *Scheuner*, Loccum, in: Schriften, S. 301 (309).

¹⁵⁴ *Scheuner*, Loccum, in: Schriften, S. 301 (309, 321).

¹⁵⁵ *Scheuner*, Loccum, in: Schriften, S. 301 (309, 325). Er nennt die im Vertrag weiter vorgesehenen sog. „politischen Klauseln“, die eine staatliche Einflussmöglichkeit bei der kirchlichen Ämterbesetzung vorsehen, als Beispiel. Deren Anwendungsbereich im Loccum-Vertrag sei aber sehr gering, vgl. *Scheuner*, Loccum, in: Schriften, S. 301 (327 f.).

¹⁵⁶ *Scheuner*, Loccum, in: Schriften, S. 301 (309, 323 f.).

Diese Überordnung komme auch in der neutralen Haltung des Staates gegenüber jeder Religionsgemeinschaft zum Ausdruck, die auf der staatlichen Unabhängigkeit von einer bestimmten geistigen Richtung beruhe.¹⁵⁷ Aus ihr folge nicht nur das Prinzip der Toleranz,¹⁵⁸ sondern auch die Notwendigkeit die staatlichen Rechtsbegriffe in einem einheitlichen und neutralen Sinn auszulegen.¹⁵⁹

Andererseits bedeute dies nach *Scheuner* keine strikte Trennung von Staat und Kirche, sondern die Möglichkeit „einer freundschaftlichen Zusammenarbeit“.¹⁶⁰ In dieser Möglichkeit liege die staatliche Anerkennung des kirchlichen „Öffentlichkeitsanspruches“, der die Kirche von anderen Vereinigungen unterscheide und auch ihren Körperschaftsstatus begründe.¹⁶¹ Sie finde auch in den im „Loccumner Vertrag“ vorgesehenen Verbindungen von Staat und Kirche ihren Ausdruck.¹⁶² *Scheuner* begrüßt solche Verbindungen, da eine strikte Trennung zu einer „merkwürdigen Abhängigkeit“ führen würde und die Kirchen sonst gegenüber jedem Staat dieselbe Einstellung hätten, unabhängig von dessen politischer Ausrichtung.¹⁶³

Schlussendlich nimmt er Bezug auf die Parität zwischen den beiden großen Konfessionen. Die Parität verlange keinen gleichen Vertragsinhalt, aber angesichts der völkerrechtlichen Möglichkeiten der katholischen Kirche, habe die evangelische Kirche daraus Anspruch auf Abschluss in Form eines Staatsvertrages.¹⁶⁴ Diesen Rechtscharakter hätte der „Loccumner Vertrag“ auch aus staatlicher Sicht, wie *Scheuner* im Rahmen einer ausführlichen Entstehungsgeschichte des Vertrages darlegt.¹⁶⁵ Aus kirchlicher Perspektive beruhe der Vertrag jedoch nicht allein auf staatlichem Recht, sondern auf einem Band zwischen diesem und dem

¹⁵⁷ *Scheuner*, Loccum, in: Schriften, S. 301 (310, 321).

¹⁵⁸ Den Begriff der Toleranz wird er später im Rahmen des Ausgleichs verschiedener Grundrechtspositionen weiter ausdifferenzieren, vgl. *Scheuner*, Gemeinschaftsschule, in: Schriften, S. 279 (295 f.). Vgl. auch *Listl*, in: FS Broermann, S. 827 (867).

¹⁵⁹ *Scheuner*, Loccum, in: Schriften, S. 301 (310).

¹⁶⁰ *Scheuner*, Loccum, in: Schriften, S. 301 (310, 322). Dies sei eine Besonderheit des deutschen Staatskirchenrechts.

¹⁶¹ *Scheuner*, Loccum, in: Schriften, S. 301 (311, 322). Staat und Kirche hätten demnach eine gemeinsame Verantwortung für die Bevölkerung. Den genauen Inhalt des andersartigen Körperschaftsstatus hält er weiterhin für klärungsbedürftig.

¹⁶² *Scheuner*, Loccum, in: Schriften, S. 301 (325 f.). Der Vertrag zielte jedoch vor allem auf Entflechtung ab, z.B. beim Kirchenvermögen, vgl. *ebd.*, S. 301 (325, 328).

¹⁶³ Brief *Scheuner* an *Smend*, 21.7.1956, A 740:2, Bl. 210. Er meint daher, dass die Kirche zu weiteren Verbindungen mit Staaten wie im westlichen Deutschland bereit wäre, da man diesen Staaten vertrauen könne, vgl. *Scheuner*, Loccum, in: Schriften, S. 301 (325).

¹⁶⁴ *Scheuner*, Loccum, in: Schriften, S. 301 (311).

¹⁶⁵ *Scheuner*, Loccum, in: Schriften, S. 301 (318 f.).

aus der Andersartigkeit und Eigenständigkeit folgendem kirchlichen Rechtskreis.¹⁶⁶ Aus beiden Perspektiven lasse sich der Vertrag jedoch einem beidseitig bindenden öffentlichen Recht im weiteren Sinne zurechnen, sodass sich dieser Widerspruch nicht auf die Bindung auswirke.¹⁶⁷

In der Entstehungsgeschichte wird auch die zeitliche Parallele des „Loccum-Vertrages“ zum Konkordatsstreit deutlich. Diese äußert sich unter anderem in dem Fehlen eines zeitgleichen Konkordatsabschlusses.¹⁶⁸ Nach *Scheuner* hinke die evangelische Kirche damit trotz aufgespaltener Struktur in ihrer Vertragspolitik erstmals nicht hinter der katholischen Kirche hinterher, sondern setze eigene protestantisch geprägte Maßstäbe, die den künftigen Entwicklungen „kühn“ vorgreife und das deutsche Staatskirchenrecht „fruchtbar beeinflusst“.¹⁶⁹

Die prägende Bedeutung dieses Vertrages im Speziellen und der Kirchenverträge und Konkordate im Allgemeinen werden auch in den späteren Veröffentlichungen immer wieder hervorgehoben.¹⁷⁰ Sie bauen, wie der Lexikonartikel „*Evangelische Kirchenverträge I*“ (1959), in ihrem staatskirchenrechtlichen Verständnis weitestgehend auf die Abhandlung zum „Loccum-Vertrag“ auf und vertiefen sie nur in einigen Punkten.

III. Konsolidierung der Debatte

Während Ende der 50er Jahre das „Lüth-Urteil“ und das „Apotheken-Urteil“ des BVerfG neue, sehr bedeutsame Impulse auslösten, konsolidierte sich das Staatskirchenrecht in der wirtschaftlich weiter prosperierenden BRD.¹⁷¹ Zur Konsolidierung trug auch *Scheuner* mit seinem Aufsatz „*Kirche und Staat in der neueren deutschen Entwicklung*“ (1959) bei, der eine befriedigende Wirkung hatte.¹⁷² In diesem charakterisiert er das Staatskirchenrecht als eine Rechts-

¹⁶⁶ *Scheuner*, Loccum, in: *Schriften*, S. 301 (318).

¹⁶⁷ *Scheuner*, Loccum, in: *Schriften*, S. 301 (319).

¹⁶⁸ *Scheuner*, Loccum, in: *Schriften*, S. 301 (312, 334).

¹⁶⁹ *Scheuner*, Loccum, in: *Schriften*, S. 301 (301, 333, 336).

¹⁷⁰ *Scheuner*, *Evangelische Kirchenverträge II*, in: *Schriften*, S. 343 ff.: „Ära des Vertragskirchenrechts“. Vgl. zur Bedeutung auch *Stolleis*, *Geschichte*, Bd. 4, S. 340.

¹⁷¹ *Stolleis*, *Einführung*, S. 149 ff.; *ders.*, *Geschichte*, Bd. 4, S. 168 f.; 341: Die SPD suchte zudem in ihrem „Godesberger Programm“ (1959) eine Verständigung mit den Kirchen und auch die Rechtsprechung war kirchenfreundlich.

¹⁷² *Schlaich*, *Der Staat* 21, S. 1 (16). Vgl. auch *Listl*, in: *FS Broermann*, S. 827 (836).

materie, die auf Veränderungen sensibel reagiere und sich stets in einem dynamischen Prozess befinde.¹⁷³ Das Staatskirchenrecht der Gegenwart könne man daher nur vor dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklung verstehen.¹⁷⁴ Dementsprechend stellt er die geschichtliche Entwicklung seit der Neuzeit und ihre bestehenden Auswirkungen auf das gegenwärtige Staatskirchenrecht ausführlich dar.¹⁷⁵

Auf diesem Fundament aufbauend skizziert *Scheuner* sein staatskirchenrechtliches Verständnis unter dem Grundgesetz, das gegenüber seinen früheren Veröffentlichungen keine wirklichen Neuerungen aufweist, sie aber thesenartig zusammenfasst.¹⁷⁶ Seine Grundannahme bleibt die These *Smends* von der gewandelten Bedeutung der inkorporierten Artikel, die nun allgemeine Meinung sei.¹⁷⁷ In einem abschließenden Ausblick kommt vor allem sein Wunsch zum Ausdruck, dass die evangelischen Kirchen sich zur geistigen Freiheit bekennen und sich aufgeschlossen gegenüber den Veränderungen zeigen mögen.¹⁷⁸ In diesem Sinne hofft er auf einen Zusammenschluss der Territorialkirchen, die er in dieser Partikularität für eine „Fehlgestalt“ hält.¹⁷⁹

Der auch rechtsvergleichende Beitrag „*Kirche und Staat*“ (1959) beinhaltet hingegen vermehrt neue inhaltliche Aspekte.¹⁸⁰ Er behandelt schwerpunktmäßig die Eigenständigkeit der Kirche, aus der sich die Unabhängigkeit und Andersartigkeit ihrer Ordnung begründe.¹⁸¹ Diese könne in offenem Widerspruch zur staatlichen Ordnung stehen, z.B. im Bereich der Ehescheidung, wobei jedoch mittels Verträgen zwischen den verschiedenen Ordnungen ein

¹⁷³ *Scheuner*, Entwicklung, in: Schriften, S. 121 (121 f.).

¹⁷⁴ *Scheuner*, Entwicklung, in: Schriften, S. 121 (127).

¹⁷⁵ *Scheuner*, Entwicklung, in: Schriften, S. 121 (127-146).

¹⁷⁶ *Scheuner*, Entwicklung, in: Schriften, S. 121 (156-166). Er setzt sich in diesem Zusammenhang abermals kritisch mit *Weber* und dem Konkordatsurteil auseinander. In diesem komme die staatliche Souveränität zum Ausdruck, die sich über vertragliche und völkerrechtliche Bindungen hinwegsetze, *ibd.*, S. 121 (159 f.). Dass dies der Koordinationsthese widerspricht, benennt er nicht. Dazu: *Stolleis*, Geschichte, Bd. 4, S. 341.

¹⁷⁷ Vertrete auch das BVerfG: *Scheuner*, Entwicklung, in: Schriften, S. 121 (148, Fn. 78).

¹⁷⁸ *Scheuner*, Entwicklung, in: Schriften, S. 121 (167 f.). Des Weiteren sieht er Klärungsbedarf bei der Beteiligung der Kirchen an staatlichen Gremien und Beiräten, bei der er die Kirche vor zu einer engen Verflechtung warnt, vgl. *ibd.*, S. 163, 167.

¹⁷⁹ Brief *Scheuner* an *Smend*, 29.7.1958, A 740:2, Bl. 232; *Scheuner*, Entwicklung, in: Schriften, S. 167 f. Diese Forderung wiederholt er später, da sie seiner Meinung nach notwendig sei, um der evangelischen Stimme in der katholisch geprägten BRD Gehör zu verschaffen, vgl. *Scheuner*, Rechtsgrundlagen, in: Schriften, S. 169 (186 f.).

¹⁸⁰ Zu der Rechtsvergleichung, *Scheuner*, Kirche und Staat, in: Schriften, S. 109 (116 ff.).

¹⁸¹ *Scheuner*, Kirche und Staat, in: Schriften, S. 109 (114 f.). Er geht in diesem Zusammenhang auch auf die theologische Begründung ein.

Konflikt vermieden werden könnte.¹⁸² *Scheuner* betont, dass die Kirche dem Staat mit Gehorsam und Loyalität gegenüberstehe, sich ihm aber nicht unter- oder einordne.¹⁸³ Sie könne die staatlichen Handlungen auf die Vereinbarkeit mit den christlichen Grundvorstellungen überprüfen und ihnen gegebenenfalls nicht folgen (Widerstandsrecht).¹⁸⁴ In seiner Deutlichkeit neu ist zudem der Gedanke, dass die Grundlage jeder Entfaltungsmöglichkeit der Kirchen die Glaubens- und Vereinigungsfreiheit der Kirchen sei.¹⁸⁵ Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus mitsamt seiner Privilegien hingegen erleichtere zwar die Entfaltung, sei aber, wie das amerikanische Kirchenwesen zeige, im Gegensatz dazu keine zwingende Voraussetzung der Verkündigungsmöglichkeit.¹⁸⁶

Von einer Konsolidierung des Staatskirchenrechts und seiner Rechtsgrundlagen geht *Scheuner* auch in „*Die Rechtsgrundlagen der Beziehung von Kirche und Staat*“ (1961) aus, auch wenn sie weiterhin sensibel für Veränderungen bleiben, wie z.B. durch die fortschreitende Säkularisierung.¹⁸⁷

Deutlicher als zuvor versteht er die aus den Rechtsgrundlagen resultierende Beziehung von Staat und Kirche aber nicht als Gleichordnung, sondern als Einfügung in das öffentliche (nicht iSv staatlichem) Leben und somit im Widerspruch zur Koordinationstheorie.¹⁸⁸ Die Kirchen leben in der Wirklichkeit und ihre Gläubigen sind zugleich auch Bürger des Staates.¹⁸⁹ Dieser setze auch den Kirchen gegenüber seine Grundordnung (Art. 137 III WRV) durch, z.B. indem er den Bürgern in Streitigkeiten mit der Kirche Rechtsschutz gewähren müsse, soweit nicht die innere Ordnung der Kirche betroffen sei.¹⁹⁰ *Scheuner* hält es daher für falsch zu glauben,

¹⁸² *Scheuner*, Kirche und Staat, in: Schriften, S. 109 (115).

¹⁸³ *Scheuner*, Kirche und Staat, in: Schriften, S. 109 (115).

¹⁸⁴ *Scheuner*, Kirche und Staat, in: Schriften, S. 109 (115).

¹⁸⁵ *Scheuner*, Kirche und Staat, in: Schriften, S. 109 (115): Sie gewährleiste u.a. das Recht, in der Öffentlichkeit die Religion zu verkünden. Vgl. zu dieser prägenden Meinung Scheuners, *Listl*, in: FS Broermann, S. 827 (863 ff.).

¹⁸⁶ Mit Beispielen: *Scheuner*, Kirche und Staat, in: Schriften, S. 109 (118 f.).

¹⁸⁷ *Scheuner*, Rechtsgrundlagen, in: Schriften, S. 169 (169 f.): es gebe keine neuen Kirchenverträge oder Konkordate und auch die Gesetzgebung sei nur noch eingeschränkt tätig. Das Grundgesetz und die Landesverfassungen sind auch nur schwerer abänderbar.

¹⁸⁸ *Scheuner*, Rechtsgrundlagen, in: Schriften, S. 169 (172 f., 175 ff.). Er charakterisiert sie als freundliche, aber begrenzte Zusammenarbeit, die auf der Eigenständigkeit der Kirchen, der Religionsfreiheit sowie der staatlichen Neutralität aufbaut, *ebd.*, S. 169 (184).

¹⁸⁹ *Scheuner*, Rechtsgrundlagen, in: Schriften, S. 169 (172, 178).

¹⁹⁰ *Scheuner*, Rechtsgrundlagen, in: Schriften, S. 169 (176 ff.): *Scheuner* kritisiert in diesem Zusammenhang den BGH für eine Unzuständigkeitserklärung (BGHZ 34, S. 372 ff.).

dass der Staat auf seine Territorialhoheit und sein einseitiges Grenzziehungsrecht verzichte, nur weil er es zurzeit nicht ausübe.¹⁹¹

Die darin enthaltene Skepsis gegenüber dem Staat kommt auch in seiner Warnung vor zu enger staatlicher Verflechtung zum Ausdruck, die einen Hang zum Klerikalismus habe.¹⁹² Er fordert jedoch keine strikte Trennung vom Staat, sondern betont die erheblichen Vorteile der Verbindungen mit dem Staat für das öffentliche Wirken der Kirchen.¹⁹³ Diese Privilegien hält er auch mit der staatlichen „Toleranz“ für vereinbar, die zwar dem Staat zunächst gebiete, alle Anschauungen gleich zu behandeln, sachgerechte Differenzierungen anhand der Bedeutung der jeweiligen Religionsgemeinschaft aber zulasse.¹⁹⁴ Schlussendlich erklärt *Scheuner* abweichend von seiner früheren Meinung die Parität der Konfessionen nur noch zu einem begrüßenswerten Brauch, nicht aber zu einem Rechtsgebot.¹⁹⁵ Später kehrt er jedoch wieder zu seiner ursprünglichen Meinung zurück.¹⁹⁶

IV. Umbrüche in Gesellschaft und Staatskirchenrecht: die 60er Jahre

Die gesamtgesellschaftlichen Umbrüche der 60er Jahre, die schlussendlich in der 68er Bewegung mündeten und wie gezeigt von *Scheuner* kritisch betrachtet wurden, führten auch zu neuen Impulsen in der Debatte um das Staatskirchenrecht.¹⁹⁷ Die zunehmend kritischere Einstellung der Gesellschaft zu den Kirchen machte sich in politischen Entscheidungen, z.B. zum Schulwesen, bemerkbar und führte auch zu einigen Gerichtsentscheidungen, die die negative

¹⁹¹ *Scheuner*, Rechtsgrundlagen, in: Schriften, S. 169 (175). *Listl* meint, *Scheuner* würde hier die Koordinations- these vertreten, weil er ebd. schreibt: „Tatsächlich bekennt sich der Staat heute zu einem Verhältnis der Koor- dination.“ Dies ist jedoch aus dem Zusammenhang gerissen und damit sinnverzerrend, *Listl*, in: FS Broermann, S. 827 (837).

¹⁹² *Scheuner*, Rechtsgrundlagen, in: Schriften, S. 169 (185, 187): Er meint, dass die BRD ein schwach ausgepräg- tes Staatsbewusstsein habe und sich daher an die Kirchen anlehne. Darin sieht er die Gefahr, dass sich die Kir- chen mit staatlichen Aufgaben überlasten.

¹⁹³ *Scheuner*, Rechtsgrundlagen, in: Schriften, S. 169 (185 f.): z.B. die Kirchensteuer.

¹⁹⁴ *Scheuner*, Rechtsgrundlagen, in: Schriften, S. 169 (180 f.). Im Ergebnis bedeutet dies eine klare Bevorzugung der beiden christlichen Konfessionen. Auf die Zulässigkeit einer solchen Bevorzugung geht *Scheuner* auch im Artikel „Staatskirche“ ein, *Scheuner*, Staatskirche, in: Schriften, S. 189 ff.

¹⁹⁵ *Scheuner*, Rechtsgrundlagen, in: Schriften, S. 169 (182 f.).

¹⁹⁶ Dies bereits schon bei *Scheuner*, Religionsfreiheit, in: Schriften, S. 33 (50).

¹⁹⁷ *Stolleis*, Geschichte, Bd.4, S. 346. Die Vereinigung der Staatsrechtslehrer macht das Staatskirchenrecht ebenfalls zum Tagungsgegenstand, VVDStRL 11 (1954), S. 153 ff.

Religionsfreiheit stark betonten und von *Scheuner* kritisch kommentiert wurden.¹⁹⁸ Die Rechtsprechung des BVerfG war im Gegensatz dazu jedoch religionsfreundlich geprägt.¹⁹⁹

Die neuen Impulse nahm auch *Scheuner* zum Anlass, sich wieder mit den „*Auseinandersetzungen und Tendenzen im deutschen Staatskirchenrecht*“ (1966) zu beschäftigen.²⁰⁰ In diesem Beitrag setzt er sich mit verschiedenen Gerichtsurteilen und politischen Konflikten des Jahres 1965 auseinander, die bisher ungeklärte Grundsatzfragen in verschiedenen Bereichen aufgedeckt hätten.²⁰¹ Im Bereich des Staat-Kirchen-Verhältnis hätten sie die Debatte um die herrschende Koordinationstheorie belebt.²⁰² *Scheuner* streicht nun ausdrücklich heraus, dass diese Ansicht nicht mit dem Konkordatsurteil des BVerfG vereinbar sei.²⁰³

Er selbst bezieht die Position, dass der Staat zwar die Macht habe, einseitig vertragliche Bindungen aufzuheben, außer in Fällen der „*clausula rebus sic stantibus*“, zu denen eine Verfassungsänderung nicht gehöre, dazu jedoch nicht berechtigt sei.²⁰⁴ Er plädiert dafür, die rechtliche Grundlage der Kirchenverträge weiterhin in der besonderen gemeinsamen Rechtsebene von Staat und Kirche zu erblicken wie er sie in anderen Veröffentlichungen herausgearbeitet hat.²⁰⁵ Die Möglichkeit des Staates, die innerstaatliche Bindung abzulegen, sei zudem nicht gleichbedeutend mit einer Eingriffsbefugnis in die Glaubensfreiheit und die kirchliche Selbstbestimmung.²⁰⁶ Insgesamt zeigt sich hier deutlich, dass die Position *Scheuners* seiner vorherigen entspricht und diesbezüglich keine Anpassung an die veränderten Verhältnisse erfolgte. Er vertritt diese daher auch in dem im selben Jahr erschienenen Beitrag „*Konkordat*“ (1966).²⁰⁷

¹⁹⁸ *Stolleis*, *Geschichte*, Bd.4, S. 342. Zu nennen ist insbesondere das sog. Schulgebets-Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs, ESVGH 16, 1. Von *Scheuner* ausführlich aufgegriffen u.a. in *Scheuner*, *Religionsfreiheit*, in: *Schriften*, S. 33 (50 ff.) und *Scheuner*, *Auseinandersetzungen*, in: *Schriften*, S. 193 (208 ff.).

¹⁹⁹ *Stolleis*, *Geschichte*, Bd.4, S. 343. An diesen war *Scheuner* teilweise beteiligt, z.B. am „Lumpensammler-Fall“ (BVerfGE 24, 236) oder bei der Entscheidung zu den bekenntnisfreien Schulen in Bremen (BVerfGE 30, 112).

²⁰⁰ Im Jahr 1964 wollte sich *Scheuner* noch auf das Staatsrecht fokussieren, da er dort größere Lücken sah, vgl. Brief *Scheuner* an *Smend*, 6.1.1964, A 740:2, Bl. 294.

²⁰¹ *Scheuner*, *Auseinandersetzungen*, in: *Schriften*, S. 193 (194, 196). Betroffen waren auch die Reichweite der Religionsfreiheit und das Schulwesen.

²⁰² *Scheuner*, *Auseinandersetzungen*, in: *Schriften*, S. 193 (194 mit Fn. 4).

²⁰³ *Scheuner*, *Auseinandersetzungen*, in: *Schriften*, S. 193 (195).

²⁰⁴ *Scheuner*, *Auseinandersetzungen*, in: *Schriften*, S. 193 (195).

²⁰⁵ *Scheuner*, *Auseinandersetzungen*, in: *Schriften*, S. 193 (195). Zu der Rechtsgrundlage vgl. schon *Scheuner*, *Loccum*, in: *Schriften*, S. 301 (318).

²⁰⁶ *Scheuner*, *Auseinandersetzungen*, in: *Schriften*, S. 193 (195 f.).

²⁰⁷ *Scheuner*, *Konkordat*, in: *Schriften*, S. 347 (350 f.).

Die weiteren Ausführungen des Aufsatzes setzen sich mit den einzelnen Urteilen und Konflikten näher auseinander. In diesen stellt er fest, dass der Art. 137 I WRV nur eine Staatskirche im Sinne einer Staatsreligion verbiete, aber weder dieser noch Art. 4 GG eine strikte laizistische Trennung von Kirche und Staat fordern würde.²⁰⁸ Hinsichtlich des BVerfG-Urteils im Kirchensteuerstreit hebt *Scheuner* hervor, dass das BVerfG die inkorporierten Artikel als vollgültiges Verfassungsrecht anerkannt hat.²⁰⁹ Die neuen Fragestellungen fasst er schlussendlich dahingehend zusammen, dass diese immer nur unter Berücksichtigung der Gesamtstruktur beantwortet werden können, deren Fundament die Glaubens- und Gewissensfreiheit sei und die nicht auf eine laizistische Trennung, sondern auf Pluralismus abziele.²¹⁰

Der gesellschaftliche Wandel in Form der fortschreitenden Säkularisierung und die damit verbundenen Herausforderungen für die Kirchen und das Staatskirchenrecht ist auch Inhalt von „*Die Kirche im säkularen Staat*“ (1967). Dieser Beitrag geht auf einen Festvortrag für den Evangelischen Bund im Oktober 1966 zurück.²¹¹ Angesichts dieses ursprünglichen Adressatenkreises greift er verstärkt innerkirchliche Meinungen zur gesellschaftlichen Säkularisierung auf und verbindet sie mit Forderungen.

Nach *Scheuners* Ansicht erfordert der gesellschaftliche Wandel (noch) keine Veränderung im Verhältnis der Kirchen zum Staat, sondern Veränderungen in ihrem Umgang mit der Gesellschaft und den Gläubigen.²¹² Er fordert einen stärkeren Einbezug der Laien und kritisiert die innerkirchliche Spaltung der evangelischen Kirche in verschiedene Strömungen.²¹³ Diese und die Zergliederung in verschiedene Landeskirchen würden die Wirksamkeit der evangelischen Kirche nach außen schwächen und begründen die Gefahr, den Status als Volkskirche zu verlieren.²¹⁴

Im Gegensatz zu innerkirchlichen Meinungen sieht er in der geltenden Rechtslage keine Schwächung der kirchlichen Verkündungskraft.²¹⁵ Unter Darlegung seiner auch bisherigen

²⁰⁸ *Scheuner*, Auseinandersetzungen, in: Schriften, S. 193 (197).

²⁰⁹ *Scheuner*, Auseinandersetzungen, in: Schriften, S. 193 (203). Der Art. 136 I WRV schütze dabei ein grds. Besteuerungsrecht der Kirchen. Er vermutet indes, dass das BVerfG der Werteordnung der Grundrechte einen Vorrang zubilligen möchte.

²¹⁰ *Scheuner*, Auseinandersetzungen, in: Schriften, S. 193 (214).

²¹¹ *Scheuner*, Säkularer Staat, in: Schriften, S. 215 (215).

²¹² *Scheuner*, Säkularer Staat, in: Schriften, S. 215 (235 f.).

²¹³ *Scheuner*, Säkularer Staat, in: Schriften, S. 215 (219 f., 226): Er meint auch, dass bei den Gläubigen die Kenntnisunterschiede nicht derartig wahrgenommen werden würden.

²¹⁴ *Scheuner*, Säkularer Staat, in: Schriften, S. 215 (220).

²¹⁵ *Scheuner*, Säkularer Staat, in: Schriften, S. 215 (228, 231 f., 235).

staatskirchenrechtlichen Position hält er das Verhältnis der „freundschaftlichen Zusammenarbeit“ auch in einer säkularisierten und pluralistischen Gesellschaft weiterhin für (politisch) legitim und daher bewahrenswert.²¹⁶

Aus staatlicher Sicht begründet er dies damit, dass die Verfassung auch anderen Vereinigungen, wie z.B. Gewerkschaften eine besondere Position gewährleiste.²¹⁷ Eine strikte Trennung des Staates von den Kirchen wäre daher im Ergebnis eine Bevorzugung säkularer Anschauungen.²¹⁸

Aus kirchlicher Sicht betont er die besonderen Wirkungsmöglichkeiten, die die Verbindungen zum Staat eröffnen würden.²¹⁹ Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus hebe die Kirche von anderen Vereinigungen ab.²²⁰ Die kirchlichen Privilegien wie z.B. die Kirchensteuer erleichtere den Kirchen ihre vielfältigen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere in der Caritas, und sollten daher nicht vorschnell aufgegeben werden.²²¹ *Scheuner* stimmt aber der Ansicht zu, dass dort, wo die kirchliche Tätigkeit nicht mehr mit geistigem Gehalt gefüllt werden können, keine Verkündigungswirkung mehr besteht, sodass die Kirchen ihr Festhalten daran überdenken sollten.²²²

Insgesamt verbindet dieser Beitrag in einer stärkeren Art als sonst die rechtliche Einschätzung *Scheuners* mit seinen (politischen) Ansichten und Forderungen. Diese kommen auch in einem Vortrag bei den „Essener Gesprächen“ und in einem weiteren Aufsatz zum Ausdruck, die in den wesentlichen Gesichtspunkten nahezu deckungsgleich mit ihm sind.²²³ In beiden

²¹⁶ *Scheuner*, Säkularer Staat, in: Schriften, S. 215 (228 ff.). Die Rechtslage beruhe „nicht allein auf der Religionsfreiheit, sondern auf einem durch Verfassung und Vertrag ausgestaltetem genaueren Gewebe.“, *ebd.*, S. 215 (217 f, 221 ff.).

²¹⁷ *Scheuner*, Säkularer Staat, in: Schriften, S. 215 (230).

²¹⁸ *Scheuner*, Säkularer Staat, in: Schriften, S. 215 (230).

²¹⁹ *Scheuner*, Säkularer Staat, in: Schriften, S. 215 (231 ff.).

²²⁰ *Scheuner*, Säkularer Staat, in: Schriften, S. 235. Ein aufgeklärter und säkularisierter Staat hätte hingegen die Tendenz, die Kirchen nur als eine von mehreren Vereinigungen innerhalb des Staatsgebietes zu betrachten, *ebd.*, S. 215 (218).

²²¹ *Scheuner*, Säkularer Staat, in: Schriften, S. 215 (232 f.): Die Forderungen nach einem amerikanischen System verkennen dessen (historische) Unterschiede und reflektieren nicht die finanzielle Abhängigkeit von Einzelpersonen.

²²² *Scheuner*, Säkularer Staat, in: Schriften, S. 215 (233 f., 236): Dort, wo die Kirche auf staatliche Stütze angewiesen ist, entstehe Klerikalismus.

²²³ Es handelt sich um den 1968 gehaltenen Vortrag „Erörterungen und Tendenzen im gegenwärtigen Staatskirchenrecht der Bundesrepublik“ und um den Aufsatz „Wandlungen im Staatskirchenrecht in der Bundesrepublik Deutschland“. Ein Unterschied besteht vor allem in der Hervorhebung der aktuellen Konflikte um das Schulwesen und um die Religionsfreiheit in der Schule, vgl. *Scheuner*, Wandlungen, in: Schriften, S. 237 (252 ff.); *Scheuner*, in: Essener Gespräche (1969), S. 108 (118 ff.).

wird angesichts der Veränderungen wieder die Sensibilität und Dynamik des Staatskirchenrechts betont.²²⁴ Erstmals wird in diesem Zusammenhang jedoch eine gewisse Ambivalenz der These von *Smend* zugegeben, auf die sich Scheuner häufig berufen hat.²²⁵ Diese Ambivalenz sieht er darin, dass sich die Änderungen der Anschauungen auch in eine andere als von *Smend* gedachte Richtung vollziehen können, wie sich nun in der Abkehr von der Koordinationstheorie zeige.²²⁶

In dem Vortrag bei den „Essener Gesprächen“ wie auch in einer Reihe anderer Veröffentlichungen beschäftigt sich *Scheuner* zudem mit Bedeutung, Rechtscharakter und Bindungswirkung von Kirchenverträgen und Konkordaten.²²⁷ Er geht in diesen zwar auf neue Fälle und Tendenzen ein, betont aber weiterhin, dass die Vertragsbindung im Verhältnis zu den Kirchen von der innerstaatlichen Möglichkeit zur Aufhebung zu unterscheiden sei.²²⁸ Letzteres wird nun durch die Anwendbarkeitserklärung der „lex posterior Regel“ ergänzend begründet.²²⁹ In der Ausdrücklichkeit neu ist zudem seine rechtspolitische Forderung, weiterhin mittels Verträgen eine sachgemäße Verständigung zwischen Kirche und Staat zu erzielen, wobei jedoch stärkerer Gebrauch von Befristungen und Anpassungsklauseln gemacht werden sollte.²³⁰

Sowohl in seinem Aufsatz „*Die Religionsfreiheit im Grundgesetz*“ (1967) als auch in seinem Gutachten zum sog. „*Lumpensammler-Fall*“ (1967) betont er, dass sich auf die Glaubensfreiheit des Art. 4 GG auch Religionsgemeinschaften berufen können.²³¹ Dies bedeute zunächst, dass die staatliche Ordnung von der innerkirchlichen Ordnung zu unterscheiden sei.²³² Daraus folge, dass der zur Neutralität verpflichtete Staat nicht in die eigenständige kirchliche

²²⁴ *Scheuner*, Wandlungen, in: Schriften, S. 237 (237); *Scheuner*, in: Essener Gespräche (1969), S. 108 (109 ff., 112).

²²⁵ *Scheuner*, Wandlungen, in: Schriften, S. 237 (247); *Scheuner*, in: Essener Gespräche (1969), S. 108 (112 f.).

²²⁶ *Scheuner*, Wandlungen, in: Schriften, S. 237 (247 f.): Er betont dabei, dass er bereits früher gegen die Koordinationstheorie Bedenken geäußert habe. Vgl. auch *Scheuner*, in: Essener Gespräche (1969), S. 108 (111 f.).

²²⁷ „*Kirchenverträge und ihr Verhältnis zu Staatsgesetz und Staatsverfassung*“ (1968); „*Evangelische Kirchenverträge II*“ (1969); „*Fortfall gemeindlicher Kirchenbaulasten durch völlige Veränderung der Verhältnisse?*“ (1968/69).

²²⁸ *Scheuner*, Kirchenverträge II, in: Schriften, S. 343 (343 ff.). Umfassend in: *ders.*, Kirchenbaulasten, in: Schriften, S. 263 (263 ff.).

²²⁹ *Scheuner*, Verhältnis zum Staatsgesetz, in: Schriften, S. 355 (369 f.).

²³⁰ *Scheuner*, Verhältnis zum Staatsgesetz, in: Schriften, S. 355 (372).

²³¹ *Scheuner*, Religionsfreiheit, in: Schriften, S. 33 (50); *Scheuner*, Schutz der karitativen Tätigkeit, in: Schriften, S. 55 (57). Diese Ansicht wird vom BVerfG im Urteil zu diesem Prozess bestätigt, vgl. BVerfGE, 236 (244 ff.); *Listl*, in: FS Broermann, S. 827 (866).

²³² *Scheuner*, Religionsfreiheit, in: Schriften, S. 33 (47).

Verwaltung eingreifen dürfe.²³³ Dort jedoch, wo die kirchlichen Handlungen in den staatlichen Bereich hineinreichen, müssen sie sich in die staatliche Ordnung einfügen.²³⁴ Die Grenzziehung sei schwierig und u.a. im Bereich der staatlichen Gerichtsbarkeit umstritten, in der sich die Rechtsprechung gegenüber den Kirchen zu schnell für unzuständig erkläre.²³⁵ Er hielt dies auch aus kirchlicher Sicht für nachteilhaft, da diese sonst in eine „enge Welt des Alleinseins gerate“.²³⁶

Dahingegen betont *Scheuner*, dass auch aus der Glaubensfreiheit keine laizistische Trennung von Staat und Kirche folge.²³⁷ Ein solches Verständnis missachte, dass die Auslegung des Art. 4 GG im Zusammenhang mit den inkorporierten Artikeln erfolgen müsse, die Verbindungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaft vorsehen und keinen geringen Rang als Art. 4 GG hätten.²³⁸

Schlussendlich befasst sich *Scheuner* Ende der 60er mit der Vereinbarkeit der Kirchensteuer mit dem Grundgesetz.²³⁹ Schwerpunktmäßig legt er dar, dass die Kirchensteuer mit dem religionsrechtlichen System der BRD, insbesondere mit der Neutralität des Staates, vereinbar sei.²⁴⁰ Neue staatskirchenrechtliche Grundaussagen werden bei diesen spezifisch vertiefenden Untersuchungen nicht gewonnen, jedoch definiert er unter Verweis auf *Stein* den Begriff der Neutralität erstmalig in einer Formel.²⁴¹

²³³ *Scheuner*, Religionsfreiheit, in: Schriften, S. (47).

²³⁴ *Scheuner*, Religionsfreiheit, in: Schriften, S. 33 (47 f.).

²³⁵ *Scheuner*, Religionsfreiheit, in: Schriften, S. 33 (47 ff.): Die umfassende Kritik an dieser Rechtsprechung ist nicht neu, führte jedoch zu keiner Rechtsprechungsänderung, vgl. dazu ausführlich *Listl*, in: FS Broermann, S. 827 (846 ff.).

²³⁶ Brief Scheuner an Smend, 22.8.1967, A 740:2, Bl. 312.

²³⁷ *Scheuner*, Religionsfreiheit, in: Schriften, S. 33 (41).

²³⁸ *Scheuner*, Religionsfreiheit, in: Schriften, S. 33 (39, 42). Er kritisiert, dass das BVerfG dennoch zu einem Vorrang des Art. 4 GG neigt. Diese Ansicht begründet er vertiefend in seinem späteren Aufsatz „*Verfassungsrechtliche Fragen der christlichen Gemeinschaftsschule*“ (1971), vgl. *Scheuner*, Gemeinschaftsschule, in: Schriften, S. 279 (280 ff.).

²³⁹ „*Kirchensteuer und Verfassung*“ (1969); „*Die Vereinbarkeit des Kirchenlohnsteuerabzugsverfahrens mit dem Grundgesetz*“ (1971).

²⁴⁰ *Scheuner*, Kirchensteuer, in: Schriften, S. (273), 274 f.; *Scheuner*, Kirchenlohnsteuerabzugsverfahren, in: Campenhausen/Maunz/Scheuner/Scholtisek, Die Mitwirkung der Arbeitgeber, S. 41 (48 ff.). In dem Gutachten verneint er zudem eine Beeinträchtigung der negativen Religionsfreiheit des Arbeitgebers und eine Verletzung des Art. 136 III WRV.

²⁴¹ *Scheuner*, Kirchenlohnsteuerabzugsverfahren, in: Campenhausen/Maunz/Scheuner/Scholtisek, Die Mitwirkung der Arbeitgeber, S. 51: „Neutralität [...] ist zu verstehen als Anerkennung einer freien pluralen Entfaltung religiöser und weltanschaulicher Anschauungen.“ Sie bedeutet „die Abwesenheit von Privilegierungen und von umfassenden organisatorischen Verbindungen, die die freie Selbstbestimmung der Religionsgemeinschaften aufheben oder umgekehrt den Staat in eine einseitige Bindung verstricken würden“.

V. Abschluss der Grundsatzdebatte

In dem Vorwort des 1974 von *Scheuner* und *Friesenhahn* herausgegebenen „*Handbuch des Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland*“ wird ein gewisser Abschluss der Debatten der 60er Jahre diagnostiziert.²⁴² Diese Diagnose trifft hinsichtlich der rechtlichen Grundsatfrage des Staatskirchenrechts über das Wesen des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften größtenteils zu.²⁴³ Das Kirchenpapier der FDP Jugendorganisation im Januar 1974 erregte zwar einen Diskurs, wurde jedoch von den Staatskirchenrechtlern abgelehnt und führte daher zu keinen Änderungen im Staatskirchenrecht.²⁴⁴ Auch die von *Häberle* bereits im Jahr 1976 geäußerte Anregung, statt den Terminus des „Staatskirchenrechts“ den des „Religionsverfassungsrechts“ zu benutzen, um das Verhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften zu beschreiben, hat sich erst nach einem langen Prozess mehrheitlich durchgesetzt.²⁴⁵

In diesem Lichte erscheint dann auch sein im ersten Band des Handbuchs erschienener Aufsatz „*Das System der Beziehungen von Staat und Kirche im Grundgesetz*“ (1974). Unter Darstellung der historischen Entwicklung greift er in diesem die Debattenfelder und Entwicklungen des Staatskirchenrechts auf und bezieht zu ihnen umfassend Stellung.²⁴⁶ In den Stellungnahmen spiegeln sich die Positionen *Scheuners* der vergangenen Jahrzehnte wider, die unter Bezugnahme jüngster Entwicklungen überwiegend bekräftigt werden. Er verteidigt die Bedeutung der Kirchenverträge und Konkordate als Regelungsinstrument und arbeitet Inhalt und Grenzen der Religionsfreiheit und dessen Bedeutung für das Staat-Kirchen-Verhältnis heraus.²⁴⁷ Dieses Verhältnis sei ein mehrschichtiges System, das, wenn überhaupt, mit dem Dreiklang Freiheit, Distanz und Ausgleich charakterisiert werden könne.²⁴⁸ In dieser Form und Deutlichkeit erstmalig kritisiert er daher den Begriff der „Neutralität des Staates“ und den Versuch mit dieser deutungsoffenen Formel das Verhältnis zu bestimmen.²⁴⁹ Neutralität

²⁴² *Scheuner/Friesenhahn*, in: HdbStKirchR I, S. VI.

²⁴³ *Stolleis*, Geschichte, Bd. 4, S. 346 f.

²⁴⁴ *Stolleis*, Geschichte, Bd. 4, S. 343.

²⁴⁵ *Stolleis*, Geschichte, Bd. 4, S. 343; *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, § 1 Rn. 2 ff.

²⁴⁶ Zu den historischen Grundlagen vgl. *Scheuner*, in: HdbStKirchR I, S. 5 (18 ff.). Deren Bedeutung für das richtige Verständnis wird wieder betont und kritisiert, dass es aktuell zu oft vernachlässigt werde, vgl. *Scheuner*, in: HdbStKirchR I, S. 5 (10 ff.).

²⁴⁷ *Scheuner*, in: HdbStKirchR I, S. 5 (48 f., 50 ff.).

²⁴⁸ *Scheuner*, in: HdbStKirchR I, S. 5 (50 f.). Dieser Dreiklang ist in dieser Form neu, auch wenn dessen Inhalt mit früheren Positionen nahezu deckungsgleich ist.

²⁴⁹ *Scheuner*, in: HdbStKirchR I, S. 5 (61 f.).

könne nicht laizistische Trennung bedeuten, denn dies würde die laizistische Weltanschauung gegenüber religiösen Anschauungen bevorzugen.²⁵⁰ Vor diesem Hintergrund verteidigt er den öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus und die Stellung der Kirchen im öffentlichen Leben abermals gegen gesellschaftliche und innerkirchliche Kritik.²⁵¹

In der Regelung der Stellung der Religionsgemeinschaften im öffentlichen Leben einer pluralistischen Gesellschaft sieht *Scheuner* sodann auch die gegenwärtige und künftige Aufgabe des Staatskirchenrechts.²⁵² Dabei dürften die Kirchen aufgrund ihrer Andersartigkeit jedoch auch weiterhin nicht mit anderen sozialen Gruppen gleichgesetzt werden.²⁵³

Auf der Basis dieser Position beschäftigt sich *Scheuner* in seinen übrigen Veröffentlichungen mit spezifischen Fragestellungen des Staatskirchenrechts. Während *Scheuner* schon immer einen großen Praxisbezug aufwies, entspricht diese Zuwendung zu praktischen Einzelfragen nun auch dem allgemeinen Trend im Staatskirchenrecht.²⁵⁴

Gegenstand des 1973 bei den „Essener Gesprächen“ gehaltenen Vortrags „*Die karitative Tätigkeit der Kirchen im heutigen Sozialstaat. Verfassungsrechtliche und staatskirchliche Fragen*“ sind die rechtlichen Fragestellungen, die mit der wachsenden staatlichen Einflussnahme im sozialen Bereich zusammenhängen.²⁵⁵ Er vertritt darin die These, dass der Staat der von Art. 4 GG und der kirchlichen Selbstbestimmung geschützten karitativen Tätigkeit einen ausreichenden Raum gewähren müsse und die staatliche Einflussnahme daher äußeren Grenzen unterliege.²⁵⁶ Zudem würden aus dem Grundrechtsschutz Beteiligungsrechte der sozialen Verbände bei Planung und Lenkung erwachsen.²⁵⁷

²⁵⁰ *Scheuner*, in: HdbStKirchR I, S. 5 (64).

²⁵¹ *Scheuner*, in: HdbStKirchR I, S. 5 (69 ff.). Zu den Grenzen der kirchlichen Selbständigkeit, vgl. *Scheuner*, in: HdbStKirchR I, S. 5 (76 ff.).

²⁵² Umfassende Darlegung der für die Kirche geltenden Schranken sodann später auch in *Scheuner*, in: Autonomie der Kirche, S. 1 (19 ff.).

²⁵³ *Scheuner*, in: HdbStKirchR I, S. 5 (76). Besonders betont wird dies auch in einem späteren Aufsatz, vgl. *Scheuner*, in: Autonomie der Kirche, S. 1 (14 f.).

²⁵⁴ *Stolleis*, Geschichte, Bd. 4, S. 346. Der Praxis eine Hilfestellung zu geben war auch Anliegen des Handbuchs, vgl. *Scheuner/Friesenhahn*, in: HdbStKirchR I, S. V (V f.).

²⁵⁵ *Scheuner*, in: Essener Gespräche (1974), S. (53). Mit diesem Thema beschäftigte er sich auch z.B. dem „Lumpensammler-Fall“. Vgl. auch *Scheuner*, in: HdbStKirchR I, S. 5 (67 f.) und *Scheuner*, in: Autonomie der Kirche, S. 1 (24). Die Entwicklung ist auch ein Abbild des expandierenden Sozialstaates, *Stolleis*, Geschichte, Bd. 4, S. 345.

²⁵⁶ *Scheuner*, in: Essener Gespräche (1974), S. 58 f., 62 ff., 71 mit Herausarbeitung dieser Grenzen. Eine erhebliche Beeinträchtigung sieht er in finanziellen Abhängigkeiten und den damit verbundenen Einflussmöglichkeiten. Diese bestünden auch, weil der Staat so hohe Steuern erhebe, dass den Kirchen weniger Spenden zufließen, vgl. *ibd.*, S. 43 (61).

²⁵⁷ *Scheuner*, in: Essener Gespräche (1974), S. 43 (68).

Schlussendlich erstattete *Scheuner* 1980 in dem prominenten Fall „Küng“ ein umfassendes Rechtsgutachten über die Rechtsfolgen einer konkordatsrechtlichen Beanstandung eines Theologieprofessors an einer staatlichen Universität.²⁵⁸ In diesem arbeitet er unter eingehender Erörterung der Historie und der Interessenlage heraus, dass die Einflussmöglichkeiten und Verbindungen der Kirchen zu den staatlichen Theologischen Fakultäten kein Verstoß gegen das Verbot der Staatskirche oder das staatliche Neutralitätsgebot seien.²⁵⁹ Theologische Fakultät und deren Professoren hätten demnach eine besondere Doppelstellung inne, aus der Bindungen gegenüber den Kirchen erwachsen würden.²⁶⁰

D. Schlussbetrachtung und Würdigung

Eine Würdigung des auf zahlreiche Veröffentlichungen verteilten staatskirchenrechtlichen Werkes von *Ulrich Scheuner* bedarf zunächst einer Rückbesinnung auf die Ausgangslage. Ausgebildet in der Weimarer Zeit und eingegliedert in die nationalsozialistische Rechtswissenschaft wandte sich *Scheuner* erst in der BRD dem Religionsrecht zu.

Seine anfängliche staatskirchenrechtliche Position im Richtungsstreit war daher noch von erheblichen Unschärfen geprägt. Anhand von Fällen aus der Rechtspraxis bildete er jedoch schnell eine fundierte Position zum institutionellen Verhältnis von Staat und Kirche heraus. Auch wenn er dieses im Laufe der Zeit mit unterschiedlich akzentuierenden Schlagworten beschrieb, blieb dessen wesentlicher Inhalt trotz erheblicher Entwicklungen in Gesellschaft und Rechtswissenschaft der gleiche.

Sein Ausgangspunkt sind zwei voneinander unabhängige Rechtsordnungen, die sich gegenseitig anerkennen und respektieren. Wie zwei Kreise, die sich in Teilen überschneiden, lebt die andersartige religiöse Ordnung jedoch in der staatlichen Wirklichkeit. Die Gläubigen sind zugleich Bürger des Staates. Diese Schnittmenge ist der öffentliche Raum, in dem der anschauungslose Staat seine Grundordnung gegenüber der Religionsgemeinschaft durchsetzt. Im Übrigen sucht der Staat in Würdigung und Gewichtung ihrer besonderen Bedeutung aber den Ausgleich mit den verschiedenen Religionsgemeinschaften und trennt sich nicht von ihnen. Dieser Ausgleich beruht rechtlich auf einer (verfassungsrechtlichen) Gesamtkonzeption und unterliegt fortlaufenden Entwicklungen, z.B. durch Verträge.

²⁵⁸ *Scheuner*, Konkordatsrechtliche Beanstandung. Listl bezeichnet dieses Gutachten als ein „Meisterwerk“, *Listl*, in: FS Broermann, S. 827 (879).

²⁵⁹ *Scheuner*, Konkordatsrechtliche Beanstandung, S. 26-36, 63.

²⁶⁰ Die konkreten staatlichen Verpflichtungen im Falle einer Beanstandung und dessen Spannungsfeld zur Wissenschaftsfreiheit stellt er unter Rückgriff auf verschiedene Konkordate dar, enthalten aber keine Grundaussagen mehr zum grundlegenden Verhältnis.

Diese über viele Jahre gefestigte und vertiefte Position *Scheuners*, die nie einer reinen Koordination entsprach, wird besonders ausführlich in seinem Aufsatz im ersten Band des Handbuch des Staatskirchenrechts dargelegt, der somit ein zusammenfassender Schlussstein und ein Spiegel der Entwicklungen seines staatskirchenrechtlichen Werkes ist.

Die in diesem Aufsatz konzentriert dargestellte historische Entwicklung des Staatskirchenrechts von der Aufklärung bis zum Grundgesetz kann auch heute noch als Fundament für das staatskirchenrechtliche Verständnis nutzbar gemacht werden. Insbesondere sind aber die ausführlich aufgegriffene Säkularisierung und der damit verbundene Bedeutungsverlust der Kirchen noch immer aktuelle Fragestellungen. Es bleibt daher nach wie vor aufschlussreich, sich mit dem Werk *Ulrich Scheuners* zu beschäftigen.²⁶¹

²⁶¹ So auch *Rüfner*, DÖV 2003, S. 987 (988).

- Dreier, Horst* Die deutsche Staatsrechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Veröffentlichung der Vereinigung Deutschen Staatsrechtslehrer, 60. Band (2001), S. 9-69
- Ehmke, Horst* Geburtstagsrede für Ulrich Scheuner zum 60. Geburtstag, in: Ehmke/Kaiser et al., Festschrift für Ulrich Scheuner zum 70. Geburtstag, Berlin 1973, S. 11-18
- Giese, Friedrich/ Heydte, Friedrich August* Der Konkordatsprozess, 9.-12. EL, München 1959
- Giese, Friedrich/ Heydte, Friedrich August* Der Konkordatsprozess, Bd. II, München 1957
- Giese, Friedrich/ Heydte, Friedrich August* Der Konkordatsprozess, Bd. III, München 1958
- Häberle, Peter* Staatsrechtslehre als universale Jurisprudenz: Zum Tode von Ulrich Scheuner am 25. Februar 1981, ZevKR 26 (1981), S. 105-139
- Hausmann, Frank-Rutger* Deutsche Geisteswissenschaft im Zweiten Weltkrieg: Die „Aktion Ritterbusch“ (1940-1945), Diss., 2. Auflage, Dresden 2003
- Heckel, Martin* Staatskirchenrechtliche Dimensionen. Ulrich Scheuners Schriften zum Staatskirchenrecht, DÖV 1975, S. 39-44
- Heinig, Hans Michael* Die „Göttinger“ Wissenschaft vom Staatskirchenrecht 1945-1969, Göttinger E-Papers zu Religion und Recht, Nr. 6, 2013, abrufbar unter: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl/?webdoc-3895>
- Huber, Ulrich* Gedenkrede, in: In memoriam Ulrich Scheuner - Reden, gehalten am 24.10.1981 bei der Gedächtnisfeier der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Univ. Bonn, Bonn 1982, S. 7-12
- Kaiser, Joseph H.* Einige Umriss des deutschen Staatsdenken seit Weimar: Ulrich Scheuner zum Gedenken, AÖR 108 (1983), S. 5-25
- Kewenig, Wilhelm A.* Ulrich Scheuner zum 70. Geburtstag, AÖR 98 (1973), S. 620-624
- Listl, Joseph* Das Schrifttum Ulrich Scheuners zum Staatskirchenrecht, in: Listl (Hrsg.), Schriften zum Staatskirchenrecht, Berlin 1973, S. 11-16
- Listl, Joseph* Staat und Kirche bei Ulrich Scheuner, in: Listl/Schambeck (Hrsg.), Demokratie in Anfechtung und Bewährung, Festschrift für Johannes Broermann, Berlin 1982, S. 827-899
- Listl, Joseph* Ulrich Scheuner verstorben, DÖV 1981, S. 293-294
- Listl, Joseph/ Rüfner, Wolfgang* Staatstheorie und Staatsrecht – Gesammelte Schriften Ulrich Scheuner, Berlin 1978
- Otto, Martin* Vom „Evangelischen Hilfswerk“ zum „Institut für Staatskirchenrecht“: Ulrich Scheuner (1903-1981) und sein Weg zum Kirchenrecht, in: Holzner/Ludyga, Entwicklungstendenzen des Staatskirchen- und Religionsverfassungsrechts, Paderborn 2013

- Peters, Hans* Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts, in: Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Veröffentlichung der Vereinigung Deutschen Staatsrechtslehrer, 11. Band (1954), S. 177-214
- Rüfner, Wolfgang* Dem Andenken Ulrich Scheuners, DÖV 2003, S. 987-988
- Rüfner, Wolfgang* Ulrich Scheuner zum Gedenken, DVBl. 1981, 444-445
- Rüfner, Wolfgang* Ulrich Scheuner, in: Häberle/Kilian/Wolff (Hrsg.), Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts, Berlin 2015, S. 654-668
- Schäfer, Herwig* Juristische Lehre und Forschung an der Reichsuniversität Straßburg 1941 – 1944, Diss., Tübingen 1999
- Scheuner, Ulrich* Auflösung des Staatskirchenrechts?, in: Listl (Hrsg.), Schriften zum Staatskirchenrecht, Berlin 1973, S. 95-98
- Scheuner, Ulrich* Auseinandersetzungen und Tendenzen im deutschen Staatskirchenrecht, in: Listl (Hrsg.), Schriften zum Staatskirchenrecht, Berlin 1973, S. 193-214
- Scheuner, Ulrich* Begründung, Gestaltung und Grenzen kirchlicher Autonomie, in: Füllkrug/Jung/Schlotheim/Weispfenning (Hrsg.), Autonomie der Kirche. Symposium für Armin Füllkrug, Darmstadt 1979, S. 1-27
- Scheuner, Ulrich* Das System der Beziehungen von Staat und Kirche im Grundgesetz, in: Scheuner/Friesenhahn (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, Berlin 1974, S. 5 -86
- Scheuner, Ulrich* Die karitative Tätigkeit der Kirchen im heutigen Sozialstaat: Verfassungsrechtliche und staatskirchenrechtliche Fragen, in: Krautscheidt (Hrsg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 8, 1973, S. 43-95
- Scheuner, Ulrich* Die Kirche im säkularen Staat, in: Listl (Hrsg.), Schriften zum Staatskirchenrecht, Berlin 1973, S. 215-236
- Scheuner, Ulrich* Die Lehre vom echten Parlamentarismus – ein Beitrag zur Systematisierung der Erscheinungsformen des parlamentarischen Regimes, AöR 52 (1927), S. 209-380
- Scheuner, Ulrich* Die Nachprüfung kirchlicher Rechtshandlungen durch staatliche Gerichte - Zum Urteil des BGH vom 18.2.1954, in: Listl (Hrsg.), Schriften zum Staatskirchenrecht, Berlin 1973, S. 99-107
- Scheuner, Ulrich* Die nationale Revolution, AöR 63 (1934), S. 166-220; 261-345
- Scheuner, Ulrich* Die Religionsfreiheit im Grundgesetz, in: Listl (Hrsg.), Schriften zum Staatskirchenrecht, Berlin 1973, S. 33-54
- Scheuner, Ulrich* Die staatskirchenrechtliche Tragweite des niedersächsischen Kirchenvertrages von Kloster Loccum, in: Listl (Hrsg.), Schriften zum Staatskirchenrecht, Berlin 1973, S. 310-336
- Scheuner, Ulrich* Die staatsrechtliche Bedeutung des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich, Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, S. 898-905.

- Scheuner, Ulrich* Die Vereinbarkeit des Kirchenlohnsteuerabzugsverfahrens mit dem Grundgesetz, in: Campenhausen/Maunz/Scheuner/Scholtissek (Hrsg.), Die Mitwirkung der Arbeitgeber bei der Erhebung der Kirchensteuer, Berlin 1971
- Scheuner, Ulrich* Erörterungen und Tendenzen im gegenwärtigen Staatskirchenrecht der Bundesrepublik, in: Krautscheidt (Hrsg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 1, 1969, S. 108-138
- Scheuner, Ulrich* Evangelische Kirchenverträge I, in: Listl (Hrsg.), Schriften zum Staatskirchenrecht, Berlin 1973, S. 337-346
- Scheuner, Ulrich* Evangelische Kirchenverträge II, in: Listl (Hrsg.), Schriften zum Staatskirchenrecht, Berlin 1973, S. 343-346
- Scheuner, Ulrich* Fortfall gemeindlicher Kirchenbaulasten durch völlige Veränderung der Verhältnisse?, in: Listl (Hrsg.), Schriften zum Staatskirchenrecht, Berlin 1973, S. 263-271
- Scheuner, Ulrich* Glaubens- und Gewissensfreiheit, in: Karrenberg, Evangelisches Soziallexikon, Stuttgart 1954, Sp. 446-447
- Scheuner, Ulrich* Gutachten zum Konkordatsprozess, in: Giese/Heydte, Der Konkordatsprozess, Bd. II, München 1957, S. 670-714
- Scheuner, Ulrich* Kirche und Staat, in: Listl (Hrsg.), Schriften zum Staatskirchenrecht, Berlin 1973, S. 109-119
- Scheuner, Ulrich* Kirchensteuer und Verfassung, in: Listl (Hrsg.), Schriften zum Staatskirchenrecht, Berlin 1973, S. 273-278
- Scheuner, Ulrich* Kirchenverträge und ihr Verhältnis zu Staatsgesetz und Staatsverfassung, in: Listl (Hrsg.), Schriften zum Staatskirchenrecht, Berlin 1973, S. 355-372
- Scheuner, Ulrich* Konkordat, in: Listl (Hrsg.), Schriften zum Staatskirchenrecht, Berlin 1973, S. 347-354
- Scheuner, Ulrich* Rechtsfolgen der konkordatsrechtlichen Beanstandung eines katholischen Theologen, Berlin 1980
- Scheuner, Ulrich* Rechtsgrundlagen der Beziehung von Kirche und Staat, in: Listl (Hrsg.), Schriften zum Staatskirchenrecht, Berlin 1973, S. 169-187
- Scheuner, Ulrich* Staatskirche, in: Listl (Hrsg.), Schriften zum Staatskirchenrecht, Berlin 1973, S. 189-191
- Scheuner, Ulrich* Verfassungsrechtliche Fragen der christlichen Gemeinschaftsschule, in: Listl (Hrsg.), Schriften zum Staatskirchenrecht, Berlin 1973, S. 279-298
- Scheuner, Ulrich* Wandlungen im Staatskirchenrecht in der Bundesrepublik Deutschland, in: Listl (Hrsg.), Schriften zum Staatskirchenrecht, Berlin 1973, S. 237-267
- Scheuner, Ulrich* Zum Schutz der karitativen Tätigkeit nach Art. 4 GG, in: Listl (Hrsg.), Schriften zum Staatskirchenrecht, Berlin 1973, S. 55-64

<i>Scheuner, Ulrich/Friesenhahn, Ernst</i>	Vorwort, in: Scheuner/Friesenhahn (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, Berlin 1974, S. V-VII
<i>Schlaich, Klaus</i>	Nachruf Ulrich Scheuner, NJW 1981, S. 1427-1428
<i>Schlaich, Klaus</i>	Von der Notwendigkeit des Staates - das wissenschaftliche Werk Ulrich Scheuner, Der Staat 21 (1982), S. 1-24
<i>Seeliger, Rolf</i>	Braune Universitäten – Deutsche Hochschullehrer gestern und heute, Heft 6, München 1968
<i>Stolleis, Michael</i>	Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 3, München 1999
<i>Stolleis, Michael</i>	Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 4, München 2012
<i>Stolleis, Michael</i>	Öffentliches Recht in Deutschland: eine Einführung in seine Geschichte (16. - 21. Jahrhundert), München 2014
<i>Unruh, Peter</i>	Religionsverfassungsrecht, 4. Auflage, Baden-Baden 2018
<i>Vereinigung der Deutschen Staatsrechtler</i>	Aussprache zu den Vorträgen: „Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts“, Veröffentlichung der Vereinigung Deutschen Staatsrechtslehrer, 11. Band (1954), S. 215-260

In dem vorliegenden Beitrag wurden im großen Umfang die über 400 Briefe von Ulrich Scheuner an Rudolf Smend sowie sonstige Aufzeichnungen aus dem Nachlass von Rudolf Smend ausgewertet, der in der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen aufbewahrt wird. Im Folgenden werden die verwendeten Signaturen vollständig aufgezählt, die spätere Zitierung erfolgt hingegen nur noch unter Nennung der Dokumentenart (z.B. Brief Scheuner an Smend), des spezifischen Signaturbestandteils und der Blattangabe.

Allgemeine Korrespondenz

- Cod. Ms. R Smend A 740:1
- Cod. Ms. R Smend A 740:2

Entnazifizierung Scheuner

- Cod. Ms. R Smend E 5

Konkordatsstreit

- Cod. Ms. R Smend K 29:1

Problem Carl Schmitt

- Cod. Ms. R Smend D 23